

ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT

Im Auftrag der Generaldirektion der Staatlichen Archive
Bayerns und in Verbindung mit Hans Goetting, Walter
Goldinger, Max Miller (†), Johannes Papritz und Georg
Wilhelm Sante

herausgegeben von
RUDOLF M. KLOOS

69. Band



1973

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“

Von
PETER HERDE

In einem jüngst veröffentlichten Buch¹ und in einer in dieser Zeitschrift erschienenen Rezension² meines Werkes über die Audientia litterarum contradictarum³ hat Ernst Pitz Meinungen kundgetan, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, da sie den Erkenntnisstand um rund 100 Jahre zurückversetzen. Ich bin mir bewußt, daß mir dieser Widerspruch, *ne quid haereat*, vielleicht den Tadel jener Fachgenossen einbringen wird, die mir schriftlich und mündlich mitgeteilt haben, daß sie trotz massiver Angriffe ein Eingehen auf die Thesen von Pitz nicht für angemessen halten, da in den kritischen Rezensionen so vorzüglicher Kenner wie O. Hageneder, H. M. Schaller und W. Stelzer bereits das Notwendige über die „Reskripttechnik“ gesagt wurde. Ich muß mich auch vorab dafür entschuldigen, daß ich in dieser Abhandlung von der Forschung vor meiner Publikation längst geklärte Tatsachen aufführen muß, deren wichtigste auch dem Nichtspezialisten zumindest seit dem Erscheinen der 1. Auflage des Werkes von Harry Bresslau im Jahre 1889, besonders aber seit dem Erscheinen der zweiten Auflage seiner Urkundenlehre (1912)⁴, sodann seit der Veröffentlichung des Buches von Josef Teige in den Jahren 1896/97⁵ bekannt waren, ja, die streng genommen seit dem 14. Jahrhundert nicht umstritten waren, da auch die päpstlichen Bibliothekare, Archivare und Buchbinder, die die noch an der Kurie befindlichen Handschriften des *Formularium audientie litterarum contradictarum*⁶ betreuten, sich über den Charakter dieser Sammlung zumeist auf Grund der Incipits und Explicits und des Inhalts durchaus im klaren waren, wie die Kennzeichnung auf neuen Einbänden, in Bibliothekskatalogen u. ä. beweist, bestand doch die Behörde, in deren Umkreis dieses Formelbuch einstmalig entstanden war, noch bis ins 19. Jahrhundert mit zwar eingeschränkten, aber dennoch im Grunde im Laufe der Jahrhunderte wenig geänderten Kompetenzen weiter^{7a}. Bereits vor 1900, dann aber in den ersten drei Jahrzehnten

¹ E. Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibl. d. Deutschen Hist. Instituts in Rom Bd. 42; Tübingen 1972). Die bestürzende Fehlerhaftigkeit dieses Buches auch im rein deskriptiven Teil wird an anderer Stelle aufgezeigt.

² AZ 68 (1972) 171f.

³ P. Herde, Audientia litterarum contradictarum, Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (Bibl. d. Deutschen Hist. Instituts in Rom Bd. 31–32; Tübingen 1970). Die bisherigen Rezensionen sowohl von Historikern als auch von Kanonisten waren sehr freundlich und zustimmend: G. May, Archiv f. kath. Kirchenrecht 140 (1971) 316ff.; A. Pratesi, Studi Medievali 3, serie XII (1971) 1120ff.; A. Wendehorst, DA 27 (1971) 219; W. Ullmann, The Journal of Ecclesiastical History 23 (1972) 84f. P. Rabikauskas, Archivum Historiae Pontificiae 10 (1972) 365ff.

⁴ H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I (Leipzig 1889), 224ff., 638f. (hier noch undeutlich); 2. Aufl. (Leipzig 1912) I 281ff.; II (ebd. 1914) 269f. mit Anm. 5.

⁵ J. Teige, Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum (Prag 1897). Ein Jahr zuvor war bereits eine tschechische Ausgabe erschienen. Vgl. Herde, Audientia I 180.

^{7a} Herde, Audientia I 174ff.

unseres Jahrhunderts sind in zahlreichen Arbeiten weitere Erkenntnisse bezüglich der Funktion und Arbeitsweise der Audientia litterarum contradictarum publiziert worden, ich brauche nur auf Namen wie Diekamp, Tangl, Simonsfeld, Teige, Ottenthal und zuletzt besonders von Heckel und Barraclough hinzuweisen⁸.

Wenn auch die Überlieferungsgeschichte des Formelbuchs der Audientia noch weiterhin unbekannt war und für seine diplomatisch-kanonistische Analyse außer einigen vorzüglichen, aber inhaltlich sehr begrenzten Publikationen von Heckels kaum etwas vorlag, ich hier also in Neuland vorstoßen konnte, so konnte ich doch eines von der früheren Forschung als völlig gesichertes Ergebnis übernehmen, nämlich die Tatsache, daß das von mir edierte Formelbuch eine offiziöse, den Kompetenzbereich der Audientia mit den von Früheren und mir selbst gemachten Einschränkungen⁷ umschreibende Sammlung darstellt, wie ja auch die Kompetenz der Pönitentiarie nach den Forschungen von Lea und Gölzer durch derartige Formelsammlungen besser bekannt wurde⁹. Die von Pitz bestrittene Zuschreibung des Formelbuchs ist also keineswegs mein Verdienst; sie war längst gesichertes Ergebnis der Forschung, und ich fand bei meinen Arbeiten kein einziges Indiz dafür, daß diese von Früheren eingehend begründete Ansicht unzutreffend sei; vielmehr fand ich weitere Beweise dafür, daß sie richtig war. Es ist wohl für jeden Gelehrten unziemlich, das Werk ganzer Generationen hervorragender und scharfsinniger Gelehrter, die sich oftmals ein ganzes Leben mit der betreffenden Materie beschäftigt haben, mit arroganten oder saloppen Bemerkungen zu übergehen, zumal wenn man die Problematik gar nicht verstanden, die betreffenden Arbeiten nur flüchtig oder gar nicht gelesen hat. Es ist nicht Ausdruck „unreflektierter“⁹ Gesinnung, sondern geistiger Redlichkeit, auf anerkannten Ergebnissen Früherer⁹ aufzubauen und dort, wo man von ihnen abweicht, über sie hinausgeht oder ihnen falsche Ansichten nachweisen kann, seine eigene Meinung quellenmäßig genau zu belegen. Was sich Pitz an überheblichen und apodiktischen Zensuren der Arbeit früherer Forscher leistet, deren Arbeiten er zum großen Teil nur angelesen, oft gar nicht gelesen und meist nicht verstanden hat, kann jeder Leser in seinen Arbeiten über diplomatische Fragen nachlesen; eine Auswahl davon wird im folgenden noch vorgestellt werden. So haben seine Attacken fast immer die Wirkung eines Bumerangs. Freilich hat Pitz, was die Audientia betrifft, letztlich offenbar doch Angst vor der eigenen Courage bekommen. Denn während es im Text seines (wohl zuerst verfaßten) Buches in seiner oftmals umwerfenden Logik heißt: „Herde hat also die Formelsammlung für Justizbriefe unter einem falschen Titel veröffentlicht, und zwar dies, ohne dafür eine Begründung anzuführen“¹⁰ – mit anderen Worten: man muß für falsche Ansichten nur eine Begründung liefern, dann ist alles gut –, heißt es am Ende der (wohl später verfaßten) Rezension viel vorsichtiger: „Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß H's überaus sorgsame Edition wahrscheinlich unter einen falschen Titel gestellt

⁸ Die Lit. verzeichnet in Audientia I 491ff. Die letzten wichtigen Beiträge darüber waren R. von Heckel, Eine Kanzleianweisung über die schriftmäßige Ausstattung der Papsturkunden aus dem 13. Jahrhundert in *Durantis Speculum iudiciale*, Festschrift für G. Leidinger (München 1930) 110, und zuletzt bes. G. Barraclough, QFIAB 25, 198ff. (vgl. unten Anm. 106), und der umfangreiche und ausgezeichnete Artikel desselben in: *Dictionnaire de droit canonique* I (Paris 1935) Sp. 1387ff.

⁷ Audientia I 12f.

⁸ Vgl. die Literatur Audientia I 33 Anm. 74.

⁹ Dieser Vorwurf gegen die ältere Forschung und mich bei Pitz, Supplikensignatur 138.

¹⁰ Supplikensignatur 148.

worden ist und daß sich die Funktion der Audientia contradictarum aus dem Formelbuch heraus nicht bestimmen lassen wird.¹¹ (Hervorhebung durch mich).

Es muß leider mit der Feststellung begonnen werden, daß Ernst Pitz weder die bisherige Forschung über die Audientia kennt¹² noch mit den Grundlagen des päpstlichen Urkundenwesens, vor allem den verschiedenen Briefgruppen und dem Geschäftsgang, vertraut ist. Zudem verbaut er sich das Verständnis durch seine mit großem Eifer verbreitete „Reskripttheorie“. Denn der Begriff des Reskripts à la Pitz, das er „in die Urkundenlehre und Rechtsgeschichte des Mittelalters einzuführen“¹³ beschlossen hat, hat sich mittlerweile als eine Art mediävistischer Batman erwiesen: überall schlägt es zu, und keiner weiß so recht, was es ist; eine einigermaßen verständliche Definition hat H. M. Schaller nur im Verlagsprospekt gefunden¹⁴. Es muß deshalb zum Schluß der folgenden Ausführungen auch auf diese von Pitz so genannte „Reskripttechnik“ eingegangen werden, wobei ich mich kurz fassen kann, da das Notwendige hierzu bereits von zwei der besten Kenner der Materie, O. Hageneder und H. M. Schaller, gesagt wurde¹⁵.

Pitz beginnt seine Rezension mit der irrigen Angabe, die von mir publizierte Formelsammlung habe „ursprünglich im wesentlichen Justizsachen, nämlich Prozeßdelegationen“ betroffen, „später“ sei sie „indes um andere Materien erweitert“ worden¹⁶. Das ist insofern unrichtig, als das Formelbuch bereits in den Vorläufersammlungen und in den frühesten Fassungen der Vulgataredaktion auch „andere Materien“, d. h. bestimmte Gnadensachen, enthalten hat, wie Pitz bei einem Durchblättern des ersten Bandes leicht hätte feststellen können¹⁷. Edition und diplomatisch-kanonistische Interpretation der betreffenden Papstbriefe belegt Pitz mit Lob. Dieses Verfahren, textkritische und editorische Arbeit zu loben, um sie dann als im Grundansatz falsch zu bezeichnen, da sie von falschen Grundauffassungen ausgehe, scheint Pitz zu lieben; ein ganz ähnliches Verfahren hat er bereits in seiner Miszelle über die Edition der Diplome Konrads III. durch Friedrich Hausmann angewandt¹⁸.

Freilich behaupte ich – wie alle anderen Forscher seit fast 100 Jahren, was Pitz entweder nicht weiß oder verschweigt –, daß dieses Formelbuch dem Geschäftsbereich der *Audientia litterarum contradictarum* zugehört. Das hat nun Pitz veranlaßt, in seinem

¹¹ AZ 68, 172.

^{12a} Bezeichnend ist, daß er im betreffenden Kapitel seiner „Supplikensignatur“ (134 ff.) außer meinen flüchtig gelesenen Arbeiten (s. u.) nur für nebensächliche Fragen einmal W. von Hofmann (der über die Funktion der Audientia gar nicht handelt), zweimal Bresslau (und zwar nur Bd. I, denn, wie gleich zu zeigen sein wird, hat Pitz noch nicht einmal die genaueren Ausführungen Bresslaus im jüngeren Bd. II zur Kenntnis genommen), einmal Katterbach und Rius Serra zitiert. Keine einzige der zahlreichen, von Teige, Ottenthal (nur ein nicht die Audientia betreffender Hinweis), Tangl, Förstemann und zuletzt Liotta publizierten Konstitutionen der Audientia ist benutzt, die Konstitution Nikolaus' III. nur aus zweiter Hand (s. u.). Dafür findet sich eine ziemlich deplazierte Berufung auf Ernst Forstoffs Lehrbuch des Verwaltungsrechts.

¹³ E. Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibl. d. Deutschen Hist. Instituts in Rom Bd. 36; Tübingen 1971), 1.

¹⁴ Vgl. die Bemerkungen von H. M. Schaller, DA 28 (1972) 579.

¹⁵ Vgl. die vorige Anm. und O. Hageneder, MIOG 80 (1972) 445 ff. Nach Beginn der Drucklegung dieses Aufsatzes erschien die ebenfalls weitgehend negative Bewertung durch W. Stelzer, Römische Historische Mitteilungen 14 (1972) 207 ff. Gänzlich ablehnend auch die Reaktion von kanonistischer Seite, so S. Kuttner (brieflich Berkeley 27. 2. 1972; hier mit frdl. Erlaubnis von S. Kuttner angeführt).

¹⁶ AZ 68, 171.

¹⁷ Herde, Audientia I bes. 34 ff., 413 ff., 422 ff.

¹⁸ QFIAB 50 (1971) 432 ff. (vgl. unten Anm. 169).

jüngst erschienenen Buche ein 15 Seiten umfassendes Kapitel über die Audientia einzuschreiben, obschon er bei seiner Behandlung der Gratiasuppliken unter Kalixt III. auf keinerlei Material zu dieser Frage gestoßen ist und auch die gesamten gedruckten Konstitutionen darüber nur aus zweiter Hand oder gar nicht kennt. Die Argumentation in diesem Kapitel muß jedem, der sich mit diesen Dingen beschäftigt hat, den Atem verschlagen, denn so viel Wirres habe ich – man verzeihe mir das, aber es muß gesagt werden – in der wissenschaftlichen Literatur zur Diplomatik noch nicht gelesen. Für den Leser verständlich ist wenigstens das Argument, mit dem Pitz die Zuschreibung der Sammlung abstreitet; aus dem Wust ungeordneter Gedanken und frei erfundener Behauptungen will ich diesen Punkt daher zuerst herausgreifen. Von den die älteste Textstufe repräsentierenden Handschriften PVHS¹⁹ weisen V und H schon in der Überschrift das Formelbuch eindeutig der Audientia zu. In H heißt es: *Incipit formularium audientie pro grossariis et procuratoribus utile*²⁰. Das kann natürlich nach Pitzens vorgefaßter Meinung nicht stimmen, und deshalb tut er die Überschrift mit einer Handbewegung ab: es heißt ja nur „audientia“, „nicht indes *audientia contradictarum*“²¹. Nun ist es jedem, der auch nur einmal kurz in die Kanzleikonstitutionen oder in den Index zu meiner Edition hineingeschaut hat, bekannt, daß es statt des langen „*audientia litterarum contradictarum*“ oder statt „*audientia publica*“ sehr oft einfach „*audientia*“ heißt²²; worum es sich handelte, war damals jedem Kanzleiangehörigen bekannt, ebenso bekannt, wie es heute jedem Kenner der Materie ist, so daß man auch in der modernen Forschung oft einfach „Audientia“ sagt. Nichts anderes bezeichnet die Überschrift von H. Selbst bei Unkenntnis der übrigen Belege für den verkürzten Gebrauch der Bezeichnung hätte die Überschrift der Handschrift V jeden Benutzer aufklären können. Denn hier heißt es: *Forme minoris iusticie audientie contradictarum*²³. Hier ist also die nur leicht gekürzte Bezeichnung gewählt; der ausführliche Titel ist: *audientia litterarum nostrarum* (sc. *pape*) *contradictarum*. Zudem bezieht sich die Überschrift nur auf die umfangreichste Briefgruppe der Sammlung, die *littere minoris iusticie*.

¹⁹ Beschreibung Audientia I 83 ff.

²⁰ Fol. 1 von Texthand, Audientia I 99. Von einer englischen Hand saec. XV nach Überführung der Hs. nach England auf der Vorderseite des zweiten Vorsatzblattes wiederholt (ebd. 98).

²¹ AZ 68, 172. In Pitz, Supplikensignatur 147 f. widmet er dieser in Anm. 172 angeführten Überschrift überhaupt keine Bemerkung.

²² Hier eine beliebig zu erweiternde Zahl von Stellen: *Formularium audientie* N 34 Zusatz B (ed. Audientia II 49), im Index ausgewiesen (Pitz hat aber offensichtlich nicht einmal in den Index der Edition geschaut). M. Tangl (ed.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (Innsbruck 1894; Nachdruck Aalen 1959) S. 41 Nr. VII, besser jetzt bei Schwarz (unten Anm. 30) 254 f.; weiter Tangl S. 67 § 20; S. 160, 193, 365. Konstitutionen des Guido da Baisto, ed. F. Liotta, Studi Senesi 76 (= 3. serie vol. 13; 1964), 44, 47, 48, 50 u. 8; Teige, Audientia S. VII, IX u. passim; *Novae constitutiones audientie contradictarum in curia Romana promulgatae* A. D. 1375, ed. J. Förstemann (Leipzig 1897), 9, 10, 12 usw. Manchmal handelt es sich dabei um verkürzte Wiederholungen des zuvor gegebenen ausführlicheren Titels, manchmal wird diese Kurzform auch ohne vorhergehende Erwähnung der längeren benutzt. Daher resultieren Bezeichnungen wie *custodie audientiam* (d. h. durch die Prokuratoren; ed. Liotta 48), *procurator audientie* (ebd. 50; Teige S. VII). Vgl. Herde, Audientia I 28. Eine Verwechslung mit der anderen *audientia* der Kurie, der *audientia (causarum) sacri palatii* (Rota), war wegen der verschiedenen Kompetenzen nicht möglich; zur letzteren vgl. den Index zu Tangls Edition S. 452, u. F. E. Schneider, Die römische Rota (Paderborn 1914). Zum Zusammenwirken beider *audientie* Herde, Audientia I 27 f., was B. Schimmelpfennig, Zur Glossierung kanonistischer Texte an der Kurie in Avignon, Bulletin of Medieval Canon Law, new series 2 (1972) 42 übersehen hat (ebenso das dort angeführte wichtige Material, das Salomon veröffentlichte); er zitiert nur S. 68 u. 171 f. In der von ihm zitierten Arbeit von B. Schwarz hat er S. 138 Anm. 73 übersehen.

Aber auch diese Überschrift wischt Pitz mit einer Handbewegung vom Tisch: es ist ein „fragwürdiger Nachtrag“²³, er stammt „von anderer Hand (die vielleicht gar nicht an der Kurie schrieb)“²⁴. „Vielleicht“ ist nun eine Standardbezeichnung von Pitz; der Nachtrag ist aber keineswegs fragwürdig; die Hand ist gleichzeitig oder wenig jünger (saec. XIV) und stammt auf jeden Fall von einem Schreiber aus dem Umkreis der Kurie, wo diese Handschrift damals noch in Benutzung war, wie auch sonst neben der Texthand eine Reihe anderer Hände an der Rubrizierung und an den Nachträgen beteiligt war²⁵. An der Verlässlichkeit der Überschrift kann also nicht der geringste Zweifel bestehen. Soweit zunächst die Überschriften. Es kennzeichnet die flüchtige Arbeitsweise von Pitz, daß er bei seiner Lektüre nicht bis zum Explicit gelangt. Denn hier weist, von mir genau beschrieben, die auch der ältesten Stufe angehörende Handschrift P, die keine Überschrift hat, den Endvermerk auf: *Explicit formularium audientie. Deo gratias Amen*²⁶. Pitz liest halt nur die Seiten an; bis zum ‚Amen‘ kommt er offenbar nie.

Festzuhalten ist also, daß die drei besten, die älteste Redaktion enthaltenden und der Ausgabe zu Grunde liegenden Handschriften, die alle an der päpstlichen Kurie entstanden sind, das Formelbuch in der Überschrift oder im Explicit eindeutig als Formelbuch der Audientia ausweisen²⁷. Daß andere, jüngere Handschriften der Sammlung keinen oder einen weniger spezifischen Titel haben, überrascht niemanden, der sich mit derartigen Sammlungen befaßt hat; es ist vielmehr das Normale²⁸. In unserem Falle kommt hinzu, daß den Benutzern der an der Kurie entstandenen Exemplare der Inhalt des Formelbuchs ohnehin klar war, so daß es – falls nicht Blätter oder Vorsatzblätter, die möglicherweise eine Überschrift trugen, verloren gingen²⁹ – einer Überschrift oder eines Vermerks im Explicit gar nicht bedurfte. Schon die Überschrift von H weist darauf hin, daß das Formelbuch vor allem für die Skriptoren (*grossarii*) und Prokuratoren nützlich war. Die Skriptoren schrieben ja bereits im 13. Jahrhundert und auch später nach der Trennung der Kanzlei in eine Expeditionsabteilung für Gratialsachen und eine solche für Justizsachen zu Beginn des 14. Jahrhunderts sowie nach der teilweisen Zusammenlegung beider Abteilungen im 15. Jahrhundert³⁰ die Reinschriften auch der durch die Audientia gehenden Briefe. Die enge Verbindung der Prokuratoren mit der Audientia – sie unterstanden dem *auditor litterarum contradictarum*, impetrierten die durch die Audientia gehenden Briefe, entwarfen u. U. die Konzepte, begleiteten die Urkunden beim Prozeß ihrer Entstehung bis zur bullierten Reinschrift, legten Widerspruch gegen in der Audientia verlesene Urkunden ein, die ihren Auftraggebern

²³ Audientia I 94.

²⁴ AZ 68, 172.

²⁵ Pitz, Supplikensignatur 147f.

²⁶ Audientia I 95f.

²⁷ Audientia I 85.

²⁸ In S, der letzten Handschrift der ältesten Textstufe, fehlen im Index am Anfang mindestens zwei Blätter, die möglicherweise eine Überschrift trugen; der Text beginnt ohne eine solche (Audientia I 104).

²⁹ Vgl. etwa nur die Traktate des Marinus von Eboli mit den dort behandelten Formeln, die nur in den Handschriften der ältesten Redaktion den Verfasser nennen, später anonym überliefert sind mit weniger spezifischen Überschriften: Herde QFIAB 42/43 (1964) 120f., 196.

³⁰ Vgl. Anm. 27.

³¹ Bresslau, Urkundenlehre I 292ff. Dazu jetzt B. Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibl. d. Deutschen Hist. Instituts in Rom 37; Tübingen 1972), 102ff.

Nachteile bringen konnten³¹ – ist seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Damit unterstreichen Überschriften wie in E: *Incipit formularium scriptorum et procuratorum Romane curie*³² oder einfache Hinweise darauf, daß das Formelbuch von den Skriptoren benutzt wurde, die Zuweisung, wie von Heckel schon 1908 erkannte³³. Die Überschrift von H, die vom Formelbuch der Audientia spricht und zufügt, es sei für die Grossatoren (Skriptoren) und Prokuratoren nützlich, zeigt, wie die etwas weniger spezifischen Überschriften jüngerer Handschriften zustandekamen. Daraus Argumente gegen die Zuweisung des Formelbuchs an die Audientia zu ziehen, wie Pitz versucht³⁴, beweist nur, wie wenig er mit der Materie ganz allgemein vertraut ist.

Damit steht fest, was den Forschern, die sich vor mir mit den Handschriften beschäftigt haben, natürlich längst bekannt war, daß die besten Handschriften mit der ältesten Redaktion des Formelbuchs dieses der Audientia zuweisen und daß weniger spezifische Überschriften jüngerer Handschriften dem nicht widersprechen, sondern die Zuweisung durchaus unterstreichen. Keine einzige Handschrift weist eine Überschrift oder ein Explicit auf, die dieser Zuschreibung widersprechen.

Diese Zuweisung des Formelbuchs hängt freilich keineswegs allein von Überschriften oder Explicitis der erhaltenen Handschriften ab, und der Vorwurf von Pitz, ich hätte das ganze Werk nur nach der „fragwürdigen Nachtragsband von V“ titulierte³⁵, beweist wieder einmal mehr, daß er mit dem ganzen Problemkreis überhaupt nicht vertraut ist. Denn daß der Inhalt des Formelbuchs durch zahlreiche Vergleiche mit anderen Quellen als durch die Audientia gehende Briefe ausgewiesen wird, hat bereits Teige lang und breit dargelegt, auch wenn seine Ausführungen der notwendigen quellenkritischen Exaktheit entbehren und daher später berichtigt und präzisiert werden mußten. Freilich hat Pitz, wie die Fußnoten seines Buches beweisen, von alledem keine Notiz genommen, keine der bereits von Teige angeführten Quellen und so gut wie keine der Konstitutionen gelesen. Es wäre nach alledem wohl unangemessen, Pitz auf die zahlreichen späteren Arbeiten, vor allem Tangls, von Heckels und Barracloughs hinzuweisen, geschweige denn vorauszusetzen, daß er meine Ausführungen gelesen und verstanden hat, wo diese Querverbindungen ständig aufgezeigt werden. Das alles hat er nicht zur Kenntnis genommen, er will es wohl gar nicht zur Kenntnis nehmen. Daher will ich mich auf zwei Beispiele beschränken, die seinen möglichen Kenntnisvoraussetzungen entsprechen, sich also auf Quellen beziehen, die er – wenn auch willkürlich, zusammenhangslos und offensichtlich aus zweiter Hand – zitiert. Es handelt sich einmal um das von mir edierte Formelbuch Gerhards von Parma aus dem Jahre 1277³⁶ und die Kanzleiordnung Johans XXII. vom 16. November 1331, in der der Geschäftsgang

³¹ P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. 1; Kallmünz 1967), 130ff.; ders., Ein Formelbuch Gerhards von Parma mit Urkunden des Auditor litterarum contradictarum aus dem Jahre 1277, Archiv f. Diplomatik 13 (1967) 254ff.; ders., Audientia I 26ff. Vgl. unten.

³² Audientia I 129.

³³ So in M und O (Audientia I 113, 118). D hat nur einen Hinweis darauf, daß das Formelbuch Justizbriefe enthält (ebd. 125). Da diese den Hauptbestand des Formelbuchs ausmachen, ist diese Überschrift verständlich (wie schon in V). Die richtige Deutung schon bei R. von Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen, Archiv f. Urkundenforschung 1 (1908) 496f. Vgl. jetzt auch Schwarz (oben Anm. 30) 69.

³⁴ Supplikensignatur 147f.; AZ 68, 172.

³⁵ AZ 68, 172.

³⁶ Herde, Formelbuch (oben Anm. 31) 225ff. Von Pitz in teilweise sinnentstellender Weise benutzt: Supplikensignatur 140f.

und das Gebührenwesen in der Kanzlei geordnet wurden, die Pitz einmal indirekt zitiert, wobei das falsche Datum 1337 allein wohl darauf hinweist, daß er sie im „Urtext“ bei Tangl nicht gelesen hat³⁷. In der letztgenannten Kanzleiordnung betreffen die §§ 208–234³⁸ die Briefe, die durch die Audientia gingen:

Premissis igitur litterarum gratie taxationibus antedictis decens est, ut circa taxationem scripture litterarum de iustitia et aliarum, que per audientiam³⁹ transeunt, certa similiter et distincta perpetuo norma detur, que subsequitur in hunc modum.

Hier ist also bereits die Einteilung der Kanzlei in zwei Expeditionsabteilungen vollzogen: die der Gnadensachen und die der Justizsachen sowie der übrigen durch die Audientia gehenden Urkunden, d. h. den im folgenden angeführten speziellen Gnaden-sachen, die abweichend von der Masse ebenfalls durch die Audientia gingen⁴⁰. Dann werden in der Kanzleiordnung die einzelnen Briefgruppen des *Formularium audientie*, wie von der Forschung längst erkannt wurde⁴¹, nahezu Kapitel für Kapitel, gewiß unter Zugrundelegung des Formelbuches, aufgezählt; lediglich die Tatsache, daß es bei der Taxierung um die Länge des Textes und die Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Briefe geht, führte dazu, daß gewisse Briefgruppen zusammengefaßt wurden. Ich identifiziere im folgenden die einzelnen Briefgruppen nach meiner Edition des Formelbuches.

§ 209: „*Conquestus*“, „*Post iter*“, „*Ea, que de bonis*“ in *minori forma*, „*Preces et mandata*“ et *alie simplices pro qualibet unum Turonensem grossum*. Das entspricht dem Anfangsteil des *Formularium audientie*, den *littere simplices (de minori iustitia)* mit der geläufigen Einleitung „*Conquestus est nobis*“ (mit Varianten wie „*Sua nobis petitione*“⁴²), in der Edition K 1 – 185, Bd. II S. 96 ff.; „*Post iter arreptum*“ = Q 24 S. 629 ff.; „*Ea, que de bonis*“ in *minori forma* = Q 23, 24 ff. S. 595 ff.; „*Preces et mandata*“ = K 185a und ff. S. 328 ff.

§ 210: „*Accedens*“ *duos Turonenses*. (= *Super defectu natalium* Q 22 S. 562 ff.).

§ 211: „*Ea, que de bonis*“ in *maiori forma* *duos Turonenses*. (= Q 23, 1 ff. S. 586 ff.).

§ 212: „*Cum olim*“ *duos Turonenses*. (= K 201 ff. S. 347 ff.).

§ 213: „*Cum secundum apostolum*“ *prima* *duos Turonenses cum dimidio*. (= Q 26, 1 ff. S. 633 ff.).

§ 214: *Secunda* *tres Turonenses*. (= Q 26, 8 ff. S. 640 ff.).

§ 215: *Pro cruce signatis* *prima* *duos Turonenses*. (= Q 13, 1 ff. S. 464 ff.).

§ 216: *Pro secunda* *duos Turonenses cum dimidio*. (= Die „*Executoria*“ zu § 215: Q 13, 3a; 13, 4b S. 468 ff.).

§ 217: *Confirmationes cum protectione* *duos Turonenses*. (= Q 8, Q 12 S. 444 ff., 462 ff.).

³⁷ Supplikensignatur 143.

³⁸ ed. Tangl, Kanzleiordnungen 108 f.

³⁹ Zum verkürzten Gebrauch vgl. Anm. 21.

⁴⁰ So bereits richtig gedeutet von der älteren Forschung, zusammengefaßt bei Bresslau I 283. Auch diese Zusammenhänge hat Pitz nicht verstanden, wie seine Bemerkungen Supplikensignatur 139 beweisen. Dort reißt er einen Satz Bresslaus (S. 281) aus dem Zusammenhang, ohne die Ausführungen desselben Bresslau in Bd. II 171 f. zu berücksichtigen und zu bemerken, daß Bresslau (wie andere vor ihm) bereits weit größere Klarheit über die Kompetenz der Audientia hatten als Pitz Jahrzehnte später. Freilich hatten Teige und Tangl (in seinen ersten Publikationen) die Urkunden des *Formularium audientie* nur unzureichend analysiert, und Bresslau hat dessen damals bekannte Handschriften, die auch er durchaus kannte (II 269 Anm. 5), nicht in den Originalen durchgesehen (was später Tangl, von Heckel und Barraclough nachholten), so daß er über ihren Inhalt nur annähernd informiert war.

⁴¹ Schon von Heckel, Archiv f. Urkundenforschung 1, 496; zuletzt bes. Barraclough, Dictionnaire de droit canonique 1 Sp. 1393.

⁴² Vgl. Herde, Audientia I 259 f. und passim.

§ 218: „*Iustis petentium*“ *duos Turonenses*. (= Q 11 S. 453 ff.).

§ 219: *Pro absolutione monachorum* *duos Turonenses*. (= K 214 f., QV 281 S. 360 ff., 651 f.).

§ 220: „*Quoniam ut ait apostolus*“ *prima* *duos Turonenses*. (= „*Cum secundum apostolum*“ Q 26, 1 ff. S. 633 ff. Zur Bezeichnung vgl. Audientia I 480 ff. und die dort und unten Anm. 108 zitierten Arbeiten von Heckels).

§ 221: *Secunda* *duos Turonenses cum dimidio*. (= Q 26, 8 ff., S. 640 ff.).

§ 222: *Pro privilegiis communibus octo Turonenses*⁴³.

§ 223: „*Contra predonum*“ *quatuor Turonenses*. (= Q 4 S. 416 ff.).

§ 224: „*Nonnulli parrochiani*“ *duos Turonenses cum dimidio*. (= Q 3, S. 411 ff.).

§ 225: „*Nonnulli iniquitatis filii*“ *tres Turonenses*. (= Q 5 S. 424 ff.).

§ 226: „*Sub religionis habitu*“ *quatuor Turonenses*. (= Q 6 S. 432 ff.).

§ 227: „*Personas vestras et locum*“ *tres Turonenses*. (= Q 9, vgl. § 228).

§ 228: „*Et specialiter (decimas, terras)*“ *quatuor Turonenses*. (= Q 9, erweiterte Formel, S. 448 ff. Vgl. in derselben Kanzleiordnung S. 95 § 25).

§ 229: *Quod abbas possit corrigere, tres Turonenses*. (= K 218a S. 365 f.).

§ 230: „*Sub regulari habitu*“ *tres Turonenses*. (Gemeint sind die längeren Formeln der Gruppe „*Super monachatu*“ K 185a ff. S. 328 ff. Vgl. § 208.)

§ 231: „*Cupientes terrena*“ *quatuor Turonenses*. (= Q 11, 2b; Q 12, 1a S. 454 f., 462 f.).

§ 232: „*Cupiat cum humilitate*“ *tres Turonenses*. (= K 185d, e, 195a, 196, 220 ff., QV 356 S. 330 ff., 661. Es handelt sich ebenfalls um längere Formeln der Gruppe „*Super monachatu*“.)

§ 233: „*Nonnulli monachi, ut correctionem evitent*“ *tres Turonenses*. (K 213, 213b, 218a, 225c, QV 281, S. 357 ff., 651 f. Es sind ebenfalls Formeln der Gruppe „*Super monachatu*“.)

Damit sind, unter dem Gesichtspunkt der Kosten und der Häufigkeit, die wichtigsten Gruppen des *Formularium audientie* in dieser Taxliste Johanns XXII. noch einmal ausdrücklich als *littere, que per audientiam transeunt* erwiesen. Für die noch fehlenden wird § 234 bestimmt: *In aliis vero litteris quibuscumque audientie tres linee pro uno Turonensi ponantur . . . nisi excedant numerum triginta linearum. Si vero excedant dictum numerum, . . . due linee pro uno Turonensi computentur*⁴⁴.

Gehen wir von hier aus noch einmal ins 13. Jahrhundert zurück, so werden eine Reihe der genannten Briefgruppen als *littere audientie* auch dadurch erwiesen, daß sie in Urkunden des *auditor litterarum contradictarum* inseriert und als in der Audientia verlesen bezeichnet sind, so im Formelbuch Gerhards von Parma, das Pitz wenigstens dem Titel nach kennt⁴⁵, so in den vielen von Robert Brentano⁴⁶ und besonders Jane Sayers⁴⁶ in

⁴³ Seit ca. der Mitte des 13. Jh. verschwinden die feierlichen Privilegien langsam; meist werden nur noch alte bestätigt. Die wenigen noch ausgestellten gingen durch die Audientia, vgl. Herde, Beiträge 222 f.

⁴⁴ Hierzu sind vor allem die *littere revocatorie* zu rechnen (Q 15, 1 ff.), die wegen verschiedener Narratio im Umfang und damit auch in der Taxe schwankten. Vgl. zu dieser Gruppe Herde, Marinus von Eboli (unten Anm. 96), 177 ff. und Audientia I 68 ff. Vgl. Tangl, Kanzleiordnungen S. 94 §§ 14 f.

⁴⁵ Herde, Formelbuch (oben Anm. 31) 242 ff. und die Edition 264 ff.

⁴⁶ R. Brentano, York Metropolitan Jurisdiction and Papal Judges Delegate (1279–1296) (Berkeley u. Los Angeles 1959), 219 mit Insert 243 (Q 15 entsprechend).

⁴⁷ J. Sayers, Canterbury Proctors at the Court of (the) Audientia litterarum contradictarum, Traditio 22 (1966) 311 ff. mit den Texten 332 ff.: Nr. 1, 2 (= *Super terris, debitis* = K 1 ff.), Nr. 3 („*Post iter arreptum*“ = Q 24) usw. Dazu Sayers, Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury 1198–1254 (Oxford 1971), Documents 310 ff. und passim.

den letzten Jahren bekannt gemachten Urkunden des Auditors, die Pitz nicht kennt. Machen wir von hier aus einen Sprung in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts und ins 15. Jahrhundert, so zeigen die Inserte in den Urkunden des Auditors in Vat. lat. 3986 von ca. 1370, daß die *littere revocatorie*, Appellationssachen, in die Kompetenz der Audientia fielen⁴⁷; und Eugen IV., um nur ein weiteres Beispiel herauszugreifen, bezeichnete 1435 als *littere audientie* die *littere minoris iustitie* („*Conquestus*“), die Gruppe „*Ea, que de bonis*“, die Gruppe der *littere remissorie* (= *revocatorie* Q 15, 1 ff.) und „*exequutorie*“ (zu Gnadenbriefen, vgl. Q 13, 2 ff.)⁴⁸.

Aus allen diesen und anderen, von der früheren Forschung bereits angeführten Beispielen ergibt sich ohne allen Zweifel, daß die Zuschreibung der besten und die älteste Redaktion des Formelbuches enthaltenden Handschriften kurialer Herkunft richtig ist: das Formelbuch enthält die regelmäßig durch die Audientia gehenden Briefe. Das ist, ich darf es nochmals bemerken, seit langem Gemeingut der Forschung, und die Bestreitung durch Pitz, der diese Forschung nicht kennt und für seine Ansichten keinerlei Quellen heranzieht, zeugt lediglich davon, daß er mit der Materie in keiner Weise vertraut ist und leichtsinnig ins Blaue hinein phantasiert⁴⁹.

Pitz ist aber noch weitergegangen und hat sich im kurzen Kapitel seines letzten Buches, ohne, wie bemerkt, bei seinen Arbeiten an den Benefizialsachen irgendwie auf Material der Audientia gestoßen zu sein, grundsätzlich zu dieser Institution geäußert. Auf diesen Seiten findet sich, wie im folgenden nachgewiesen werden soll, so gut wie keine Zeile, in der nicht Falsches, Mißverständenes und Unausgegorenes ineinanderfließen. Schon der spärliche Anmerkungsapparat beweist, worauf schon oben hingewiesen wurde, daß er keine Quellen und so gut wie keine Literatur zu diesem Thema zur Kenntnis genommen und sich auch nicht die Mühe gemacht hat, meine Arbeiten zu lesen. Die Lektüre dieses Kapitels ist schwierig, da die Gedanken ungeordnet sind, einfache Grundkenntnisse über die Briefarten fehlen, und, wie bereits O. Hageneder zum ersten Buche von Pitz bemerkt hat⁵⁰, der Verfasser einfach niederschreibt, was ihm gerade einfällt. Wenn man in diesem Wirrwarr einen Ansatzpunkt sucht, dann ist es wohl der gegen mich erhobene Vorwurf, ich hätte einen Grundfehler begangen durch die – keineswegs von mir erfundene, sondern bereits von der früheren Forschung, zuletzt von Rudolf von Heckel und Barraclough nachgewiesene⁵¹ – angeblich falsche Unterscheidung von *littere legende* (d. h. vor dem Papst zu verlesende Briefe) und *littere dande* und durch die angebliche Gleichsetzung der nicht vor dem Papst verlesenen *littere*

⁴⁷ Vor allem Nr. 20 ff. fol. 20 v und ff. (Ausgabe folgt an anderer Stelle). Es handelt sich um die Gruppe Q 15 des *Formularium audientie* (ed. Audientia II 494 ff.).

⁴⁸ Konstitution Eugens IV. von 1435 (Teige irrig: 1434) Februar 8, ed. Teige, Audientia S. LIV § 5.

⁴⁹ Andere „Argumente“ von Pitz erledigen sich von selbst. So behauptet er, der *auditor litterarum contradictarum* habe mit dem *Formularium audientie* nichts zu tun gehabt (AZ 68, 171 f.). Ich darf auf meine Ausführungen Audientia I 169 ff. verweisen. Die Frage ebd., was die Audientia mit den Anweisungen über die graphische und stilistische Ausstattung der Urkunden, die das Formelbuch einleiten, zu tun habe, ist durch meine Ausführungen Audientia I 12 ff. beantwortet: hier wie bei vielen anderen Formelsammlungen wirkte einmal die Tradition der *Ars dictaminis* weiter, zum anderen waren die graphischen und stilistischen Merkmale der Papsturkunden wichtige Echtheitskriterien und daher genau einzuhalten, wie der kurienerfahrene Duranti, *Speculum iudiciale* II.1: *De rescripti presentatione, receptione et impugnatione* §§ 3, 4 (ed. Venedig 1576), ausdrücklich betont.

⁵⁰ MIOG 80, 449.

⁵¹ In zahlreichen Arbeiten von Heckels, zuletzt etwa Brackmann-Festschrift (unten Anm. 72) 434 ff.; Barraclough QFIAB 25, 192 ff.; ders., *Dictionnaire de droit canonique* I Sp. 1388 f.

dande mit den *littere minoris iustitie* (*de simplici iustitia*), die in der Audientia verlesen wurden⁵². Auch hier wird wieder deutlich, daß Pitz weder meine Arbeiten noch die meiner Vorgänger gelesen hat. Er beruft sich auf meine „Beiträge“, 2. Aufl. S. 61 (richtiger wäre S. 61 ff.), wo ich die Unterschiede zwischen *littere legende* und *littere dande* nach zeitgenössischen Quellen beschreibe, aber nirgends eine Gleichsetzung zwischen *littere dande* und *littere audientie* (zu denen mehr als die *littere minoris iustitie* gehörten) vornehme. Vielmehr habe ich im Anschluß an treffliche Bemerkungen Barracloughs⁵³ in demselben Buche auf S. 218 ff. des langen und breiten nachgewiesen, daß diese von einem Teil der älteren Forschung vorgenommene Gleichsetzung nicht zutrifft, daß vielmehr Verlesung (oder Prüfung) einer Urkunde in Anwesenheit des Papstes und Verlesung in der Audientia verschiedene Zwecke erfüllten. Auch hier zeigt es sich also, wie unverantwortlich flüchtig Pitz arbeitet. Hätte er mein Buch wenigstens durchgeblättert, dann hätte er dies im Kapitel über den Geschäftsgang, das im Inhaltsverzeichnis und im Index erschlossen ist, nachlesen können. In Audientia I 25 habe ich auf diese Ausführungen, um sie nicht zu wiederholen, verwiesen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß auch *littere legende* durch die Audientia gehen konnten, falls der Papst es wünschte⁵⁴. Genehmigung durch den Papst und Verlesung in der Audientia schlossen sich also nicht grundsätzlich aus. Diese Erkenntnis ist von Rezensenten meiner „Beiträge“ ausdrücklich hervorgehoben und von den Forschern, die sich seitdem eingehend mit der Materie befaßt haben, akzeptiert worden⁵⁵.

Dennoch bestand die Masse der regelmäßig (so der Ausdruck der unten zu zitierenden Glosse) durch die Audientia gehenden Urkunden aus *littere dande*, d. h. vereinfacht abgefertigten Urkunden, die nicht durch Verlesung vor dem Papste oder später wohl durch dessen Signatur von ihm ausdrücklich zu genehmigen waren. Wie die frühere Forschung und ich selbst nachgewiesen haben, schwankte die Zuordnung zu den *littere dande* im 13. Jahrhundert noch ein wenig; seit dem 14. Jahrhundert war sie ziemlich stabil. Es zeugt erneut von weitgehender Unkenntnis des päpstlichen Urkundenwesens, wenn Pitz in diesem Zusammenhang fast immer nur von den *littere minoris iustitie* spricht⁵⁶. Denn zu den *littere audientie* gehörten, wie die oben zitierten Quellen und das Formelbuch zeigen, eben auch bestimmte Gnadensachen. Bresslau bereits hat das in groben Umrissen richtig dargestellt, obschon der Inhalt des *Formularium audientie* damals nur ungenügend durch Teige analysiert worden war⁵⁷. Nach einer ersten Analyse der Handschriften des Formelbuchs und der übrigen Quellen hat Tangl 1922 einen detaillierteren Überblick über die *littere audientie*, darunter auch über die Gnaden-

⁵² Supplikensignatur 144 ff.; AZ 68, 172.

⁵³ *Dictionnaire de droit canonique* I Sp. 1393.

⁵⁴ Zu den von mir aus dem 13. Jh. aufgeführten Beispielen hier ein weiteres aus dem 15. Jh. Provisionen haben nie zu den *littere audientie* gehört; lediglich Bestätigungen bereits rechtmäßig erworbener Benefizien gingen durch die Audientia (sie waren Gnadenbriefe): Audientia I 418 ff., II 453 ff. (= Q 11). So bedurfte es einer Ausnahmeregelung, wenn gewisse Provisionen in der Audientia verlesen wurden. Das tat Anfang 1420 Martin V. mit Provisionen für Kuriale, die er in der Audientia oder der Kanzlei (d. h. hier dem Sitz des Vizekanzlers, vgl. Schwarz 139 f.) zu publizieren befahl: E. v. Otenthal, *Regulae cancellariae apostolicae*, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von Johannes XXII. bis Nicolaus V. (Innsbruck 1888), S. 212 Nr. 106, S. 221 Nr. 129. Vgl. Audientia I 31 f.

⁵⁵ H. Hoberg, *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 131 (1962) 590; Sayers, *Papal Judges Delegate* (oben Anm. 46), 57.

⁵⁶ Supplikensignatur 145 f. u. ö.

⁵⁷ Vgl. Anm. 40.

sachen, gegeben⁶⁸; ich selbst habe dann anhand der Vorläufersammlungen und der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* und der übrigen Quellen diese Urkundenarten eingehend diplomatisch und kanonistisch behandelt⁶⁹. Daher sind die Spekulationen von Pitz über Gnadenbriefe, die möglicherweise durch die Audientia gingen⁷⁰, lediglich eine Folge seiner Unkenntnis der Materie und der darüber seit langem vorliegenden Literatur. Zu den durch die Audientia gehenden Gnadensachen gehörten allgemeine Besitzbestätigungen, Aufnahme in den päpstlichen Schutz, Anwendung ungenutzter päpstlicher Privilegien und Indulgenzen, Bestätigungen von bereits rechtmäßig erworbenen Benefizien⁷¹, Bestätigungen bestimmter Objekte, Schutzbriefe für Kreuzfahrer, Bestätigungen von Vergleichen und Schiedssprüchen, Aufhebung der Irregularität und einiges andere. Das alles in der Literatur nachzulesen hat also Pitz nicht für nötig befunden.

Das ganze wird dann kompensiert durch eine *captatio benevolentiae*, gerichtet an diejenigen, die Ähnliches zumeist mündlich der früheren Forschung und zum Teil auch mir vorwerfen, wobei dann, wenn es darum geht, diesen Vorwurf zu beweisen, kaum mehr etwas davon übrig bleibt⁷²: „Herde geht von der bisher die Forschung unreflektiert beherrschenden Vorstellung aus, die römische Kurie sei bereits im Mittelalter ein kompliziertes System von einander über- und untergeordneten Behörden mit genau, wenn auch für uns unerkennbar abgegrenzten Kompetenzen und ebenso genau geregeltem Instanzenzug gewesen. Aber diese Prämisse ist falsch.“⁷³ Das ist eine der wenigen Bemerkungen von Pitz, der ich mit der Einschränkung, daß diese Qualitäten auch der Kurie der frühen Neuzeit und selbst der heutigen päpstlichen Kurie noch kaum zukommen, voll zustimmen könnte, würde sie sich nicht gegen einen Pappkameraden richten. Denn in dieser Form trifft der Vorwurf nicht einmal auf die ältere Forschung der Zeit Bresslau zu. Und was mich betrifft, so habe ich in der Einleitung zu meinen „Beiträgen“ bemerkt – auch das hat Pitz offenbar nicht gelesen –: „... die ältere Forschung hat sich die päpstliche Kanzlei zu sehr als bürokratische Behörde im heutigen Sinne mit festen Funktionen und einem genau geregelten Geschäftsgang vorgestellt. Diese Anschauungen werden, so hoffe ich, in dieser Arbeit weitgehend modifiziert werden“⁷⁴. Die ältere Forschung hat, wie bekannt, ihre Darlegungen größtenteils auf den Kanzleiordnungen als Quelle aufgebaut. In der Tat hat das Papsttum seit dem 13. Jahrhundert als Teil der konsequenten Durchdringung der Kirche mit dem rationalen klassischen Kirchenrecht und dem von der Scholastik geprägten Dogma auch die Kurie als Mittelpunkt der Kirche klarer zu organisieren versucht, wie die vielen Kanzleiordnungen und Konstitutionen beweisen. Freilich zeigen schon die Wiederholungen derartiger Bestimmungen und zahlreiche Klagen über ihre Nichteinhaltung, daß eine derartige Organisation schwierig war; des weiteren bleiben viele Punkte des Geschäftsgangs in den Kanzleiordnungen unklar. Deshalb wurde von mir der seit Diekamp nicht

⁶⁸ M. Tangl, *Neue Forschungen über den Liber Cancellariae Apostolicae*, NA 43 (1922) 567 ff. (im Sachapparat der Neuedition der Konstitution Nikolaus' III., der den Apparat zur ersten Edition, Kanzleiordnungen 72 ff., u. a. unter Heranziehung der Hss. des *Formularium audientie* ergänzte).

⁶⁹ Gnadenbriefe bes. Audientia I 413 ff.

⁷⁰ Supplikensignatur 142 ff.

⁷¹ Vgl. Anm. 54.

⁷² Im ganzen viel vorsichtiger Schwarz (oben Anm. 30) 2 ff. Über Einzelheiten zu diesem Buch vgl. demnächst meine Rezension in der ZRG kan. Abt.

⁷³ Supplikensignatur 138.

⁷⁴ Beiträge S. IX.

unbekannte methodische Weg eingeschlagen, durch genaues Studium der Originalurkunden und ihrer Vermerke die dunklen Punkte zu klären und festzustellen, wie sich Regel und Praxis zueinander verhielten. Als Ergebnis habe ich vermerkt: „Doch wäre es verfehlt, in das andere Extrem zu verfallen und einen völlig unregelmäßigen Geschäftsgang anzunehmen. Wie sich vielmehr Regel und Ausnahme, Ordnung und Improvisation ergänzten, um den zunehmenden Betrieb zu bewältigen, soll vor allem das Kapitel über den Geschäftsgang zeigen.“⁷⁵ Daß das der richtige Weg ist, haben die besten Kenner der Materie in ihren Rezensionen bestätigt⁷⁶. Freilich veranlaßt diese Erkenntnis nur dazu, mit größter Umsicht und unter minutiöser Beachtung aller Quellen, vor allem der Originale, den Geschäftsgang zu rekonstruieren; sie ist kein Freibrief für Phantastereien, zu schreiben, was einem gerade in den Sinn kommt. Auch soll die grundsätzliche Berechtigung der früheren Forschung, die Kanzleiordnungen zur Rekonstruktion des Geschäftsgangs heranzuziehen, keineswegs bestritten werden; ja die jüngste Arbeit auf diesem Gebiet hat sich wieder nahezu völlig auf sie gestützt und auf ein Studium der Vermerke auf den Originalurkunden verzichtet⁷⁷. Pitz jedoch geht auch hier ins Grundsätzliche. Seine „Reskripttechnik“, auf die unten noch einzugehen sein wird, wird zur Reskriptomanie, wenn er auch die Kanzleiordnungen und Kanzleikonstitutionen zu „Reskripten“ werden läßt: „Die gesamte (sic) angebliche ‚Gesetzgebung‘ über die Kompetenzen der kurialen ‚Behörden‘ ist denn auch im Wege des Reskripts geschaffen worden, das heißt auf Antrag oder Supplikation der betroffenen Bediensteten selber hin; und daraus, daß das durch Reskript geschaffene Recht wegen mangelhaften Tatsachenvortrags immer wieder angefochten werden konnte, resultieren die unendlichen Schwankungen und Unklarheiten, die die kuriale angebliche Behörden-geschichte auszeichnen.“⁷⁸ Mit anderen Worten: Der Papst hatte noch nicht einmal auf die Gestaltung seiner unmittelbaren Umgebung irgendeinen Einfluß; auch hier handelte er nur als Roboter der „Bediensteten“ und genehmigte einfach das, was diese ihm vorlegten. Wie ein roter Faden ziehen sich durch die Kanzleiordnungen seit dem 13. Jahrhundert Bestimmungen und Strafandrohungen gegen den Amtsmißbrauch dieser „Bediensteten“, der Skriptoren, Abbreviatoren, Prokuratoren, aber auch der Notare, gegen ihre Geldgier, ihr schlechtes Betragen, ihre Betrügereien, Fälschungen, ihre Eigenmächtigkeiten und ihren unmoralischen Lebenswandel⁷⁹: die „Bediensteten“ haben also nach Pitz durch Supplikation, formgerecht, „*cum pedum oscula beatorum*“, ihre eigene Maßregelung und Bestrafung verlangt, und der Papst hat dann also immer

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Vgl. C. R. Cheney, *English Historical Review* 79 (1964) 365 (über meine Ergebnisse): But a close study of original papal letters and chancery ordinances and a combining of literary sources, formularies and so on, profoundly modify the older idea of a well-oiled machine. ... – G. Tessier, *Bibl. de l'Ecole des Chartes* 120 (1962) 209: Nous sommes dès l'abord invités à beaucoup de mesure et de prudence, à ne nous faire aucune illusion sur la possibilité d'acquiescer des certitudes et des précisions auxquelles l'état des sources ne nous permet pas de prétendre, plus encore à ne pas nous représenter la chancellerie pontificale au XIII^e siècle comme une institution réglée dans ses moindres détails et fonctionnant avec la régularité qu'on attend des administrations bureaucratiques modernes, mais bien plutôt comme un organisme encore fluide ... M. Herde suit pas à pas, en pleine conscience de la problématique que comporte le sujet, la genèse et l'élaboration de l'acte pontifical. Ganz ähnlich andere Rezensenten u. Sayers, *Papal Judges Delegate* (Anm. 46), 11 f.

⁷⁷ Es ist die Arbeit von B. Schwarz, oben Anm. 30.

⁷⁸ Supplikensignatur 138.

⁷⁹ Tangl, *Kanzleiordnungen* S. 54 f., 57 § 10, 58 §§ 14 ff., 60 f., 66, 84 ff., 92 ff., 121 ff., 126 ff., 128 ff., 133 ff.; ed. Liotta (oben Anm. 21) 41 ff.; ed. Teige (oben Anm. 5) S. XI ff.; ed. Förstemann (oben Anm. 21) 7 ff.

nachgegeben, gedroht und gestraft, durch Reskript wegen „mangelhaftem Tatsachenvortrag“ ungenügendes Recht geschaffen. Derart Unsinniges wäre wohl besser nie gedruckt worden. Man lese nur einmal in den Quellen nach, wie sehr sich Päpste wie Innocenz III., Innocenz IV., Nikolaus III., Johann XXII. und andere unmittelbar um den Geschäftsgang an der Kurie bemüht haben, welche Versuche sie unternommen haben, Mißstände abzuschaffen, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, die „*virga correctionis*“⁷⁰ anzuwenden.

Diese Erweiterung der „Reskripttechnik“ muß man sich vor Augen halten, wenn man die weiteren Ausführungen Pitzens über die Audientia betrachtet. Zunächst einmal baut er weitere Pappkameraden auf, um sie dann zu zerstören. „Wie immer der Geschäftsgang für die *littere minoris iustitie* eingerichtet war, so wird er doch an die allgemein übliche Supplikensignatur und Kanzleiexpedition gebunden gewesen sein, in die er sich mühelos einordnen läßt; es besteht kein Anlaß für die Vermutung, daß er in ganz anderen, uns unbekannten Bahnen verlaufen sei.“⁷¹ Und in einer Anmerkung heißt es dazu: „So ist er neuerdings ohne überzeugende Argumente in die Audientia litterarum contradictarum verlegt worden, worüber unten noch zu sprechen sein wird.“ Hätte sich Pitz einmal die Mühe gemacht, bei Bresslau Bd. I die Seiten 271 ff. und in Bd. II S. 170 ff., das Kapitel über den Geschäftsgang in meinen „Beiträgen“ S. 149 ff. oder, um nur eine weitere Spezialarbeit zu nennen, Rudolf von Heckels Beitrag in der Brackmann-Festschrift⁷² zu lesen, dann hätte er vielleicht bemerkt, daß bisher niemand behauptet hat, die einfachen Justizbriefe und – so muß wieder ergänzt werden – die übrigen *littere audientie* wären nicht durch die Kanzlei expediert worden. Alle Autoren haben vielmehr gezeigt, daß die Verlesung in der Audientia ein Teil dieser „Kanzleiexpedition“ war. Auch hier also totale Konfusion, Bekämpfung einer Gegenposition, die mangels Lektüre der einschlägigen Literatur nur in der Einbildung von Pitz existiert. Und so folgen noch weitere Pappkameraden, die unter den Hieben von Pitz zusammensinken. Einmal rennt er sich an dem von mir gebrauchten Ausdruck fest⁷³, die *littere dande* seien „ohne päpstliche Bewilligung“ ausgestellt worden⁷⁴. Was ich und Frühere darunter verstanden haben, ergibt sich aus dem Zusammenhang dieser Stelle und durch die genaue Spezifizierung, die ich an den anderen von Pitz zitierten Stellen⁷⁵ gegeben habe: es geht nur darum, daß diese Stücke, in welchem Stadium auch immer, nicht vor dem Papst verlesen und persönlich bewilligt wurden, sondern daß diese Bewilligung in seinem Auftrag von einem subalternen „Bediensteten“ vorgenommen wurde⁷⁶. Daß die daraufhin ausgestellten Papsturkunden vollgültige Papsturkunden waren, haben weder Tangl und Bresslau, noch von Heckel, Barraclough oder ich jemals bestritten. Wegen des einfachen, gemeinrechtlichen Inhalts⁷⁷ konnte der Papst angesichts des ständig wachsenden Geschäftsvolumens ihre Bewilligung an „Bedienstete“ delegieren. Daher tötet Pitz nur einen von ihm aufgebauten Pappkamera-

⁷⁰ So Johann XXII.; Tangl, Kanzleiordnungen 92.

⁷¹ Supplikensignatur 127.

⁷² R. von Heckel, Beiträge zur Kenntnis des Geschäftsgangs der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert, Festschrift A. Brackmann, hg. v. L. Santifaller (Berlin 1931), 434 ff.

⁷³ Supplikensignatur 144 f.; AZ 68, 172.

⁷⁴ Beiträge 63.

⁷⁵ AZ 68, 172.

⁷⁶ Vgl. Audientia I 25, 185 („ohne besondere Einschaltung des Papstes“), 263. Daß ich davon gesprochen habe, sie seien durch die Audientia bewilligt worden (Pitz, AZ 68, 172 u. Supplikensignatur 146), ist wiederum eine Erfindung von Pitz.

⁷⁷ Vgl. die Belege Beiträge 63 f.

den: „Auch die *litterae minoris iusticiae* waren, trotz ihrer besonderen Behandlung in Signatur und Kanzlei (also doch!), echte vom Papst bewilligte Urkunden, und wir haben gesehen, daß kein Anlaß besteht, für sie einen anderen Geschäftsgang anzunehmen als für die übrigen päpstlichen Reskripte.“⁷⁸ Abgesehen von der unbrauchbaren Verallgemeinerung des Begriffs „Reskript“ durch Pitz (darüber unten) und der Tatsache, daß die vereinfachte Genehmigung und Einschaltung der Audientia doch einen leicht modifizierten Geschäftsgang darstellen, kann man Pitz voll zustimmen. Etwas anderes hat niemand bislang behauptet. Wenn Pitz oder Herde heute einen Brief eines Kultusministers oder Kultusministers mit dessen Briefkopf erhalten, der lediglich von einem Referenten kraft genereller Bevollmächtigung durch den Minister oder Senator abgefaßt und unterschrieben ist, ohne daß der sehr beschäftigte Minister oder Senator ihn persönlich durchlas und genehmigte, so ist das dennoch ein vollwertiges Schreiben des Ministers oder Senators.

Was die (im übrigen ungeklärte) Signierung der betreffenden Petitionen betrifft, so sei hier eine weitere Konfusion von Pitz vorweggenommen. Zunächst einmal bemerkt er: „Die *littere minoris iusticie* wurden übrigens in der Regel nicht in die Kanzleiregister eingetragen; daher wissen wir nichts darüber, wie sie in der Kanzlei behandelt wurden. Wir kennen aber auch die ihnen zugrundeliegenden Suppliken nicht; in den Supplikenregistern sind sie nicht enthalten. Vermutlich wurden sie genauso behandelt wie die Bitten um Prozeßinstruktionen für Rota-Auditoren oder andere Kurienrichter, die der Vizekanzler per Audiat signierte . . . : Der Vizekanzler wird ebenso die Prozeßdelegationen in partibus signiert haben.“⁷⁹ Zwanzig Seiten weiter aber heißt es: „Alle Papsturkunden, gleich ob nach hergestellter Ausfertigung vor dem Papst verlesen oder nicht, sind vom Aussteller“ (d. h. vom Papst, denn wer wäre sonst der Aussteller?) „durch individuelle Signatur und allgemeine für deren Auslegung der Kanzlei gegebene Regeln ausdrücklich und einzeln bewilligt worden.“⁸⁰ Unklar bleibt wieder, was die Formulierung „durch individuelle Signatur und allgemeine . . . Regeln“ bedeuten soll. Wer aber hat die Suppliken der *littere minoris iusticie* signiert: der Vizekanzler (so S. 126 f.) oder der Papst (so S. 145, oder soll sich das hier Gesagte auf die Signierung einer Reinschrift durch den Papst beziehen, deren Supplik der Vizekanzler genehmigt hatte)? Etwas später heißt es dann in jenem für Pitz charakteristischen Hin und Her ungeordneter Gedanken: „Nun wissen wir freilich in der Tat nicht, wie oben erwähnt ist, ob die *litterae minoris iusticiae* vom Papst selbst oder in seinem Auftrag und kraft seiner Vollmacht vom Vizekanzler signiert wurden.“⁸¹ Also hier wieder zurück zu S. 126 f., freilich wird das, was dort als „vermutlich“ gekennzeichnet wurde, hier wieder mehr als fraglich. „Aber die Delegation der Signaturbefugnis berührt nicht das Prinzip: Auch die vom Vizekanzler signierten Suppliken wurden, weil der Vizekanzler hier mit päpstlicher Autorität handelte, durch die Genehmigung zu „päpstlichen Suppliken“. Abgesehen vom schiefen Ausdruck „päpstliche Suppliken“ bin ich völlig einverstanden: etwas anderes hat nie jemand behauptet. Dann aber schlägt es einem wieder den Atem: „Denn sonst hätten sie“ (d. h. die „päpstlichen Suppliken“ für *litterae minoris iusticiae*, wie fünf Zeilen vorher erwähnt) „nicht in die *registra supplicationum apostolicarum* eingetragen werden können, wo es indes für einen Teil der so signierten

⁷⁸ Supplikensignatur 145.

⁷⁹ Supplikensignatur 126 f.

⁸⁰ Ebd. 145.

⁸¹ Ebd. 145.

Petitionen eigene Registerbände gab ...⁸² Nun hatte uns Pitz auf S. 126 gerade belehrt, was auch längst bekannt ist^{82a}, daß die Suppliken der einfachen Justizbriefe in den Supplikregistern nicht enthalten sind und daß auch die Texte der daraufhin ausgestellten Papsturkunden „in der Regel nicht in die Kanzleiregister eingetragen“ wurden. Was ist nun eigentlich seine Meinung, und wo sind gegebenenfalls die Register mit den Suppliken der *litterae minoris iustitiae*? Ganz offensichtlich hat Pitz auf S. 145 bereits wieder vergessen, was er S. 126 behauptet hatte. Oder liegt eine Gedankenkontamination von Provisionen und *littere minoris iustitiae* vor? Nach solchen ständigen Widersprüchen folgt dann die Behauptung: „Da Herde die Bedeutung, ja selbst den tatsächlichen Vorgang der Supplikensignatur gar nicht erkannt hat ...“⁸³ Wer hier etwas nicht erkannt hat, das kann der kritische Leser selbst entscheiden. Fest steht, daß Pitz keinerlei Register, weder für Suppliken noch für die Urkunden selbst, der *littere audientie* nachweisen konnte und auch hier wieder einfach niederschreibt, was ihm gerade einfällt. Wer die Suppliken, Konzepte und Reinschriften der *littere audientie* signiert hat, das kann, da uns die Kanzleiordnungen hier im Stich lassen, nur durch genaue Untersuchung der Kanzleivermerke des 14. und 15. Jahrhunderts geklärt werden. Wir werden darauf gleich noch zurückkommen. Mit Phantastereien ist hier niemandem gedient.

Und so geht es mit Halbverstandenen und Verworrenen weiter. „Denn an sich müssen wir annehmen, daß die Formelbücher ... in die Hand der Notare und Abreviatoren gehörten, die in der Kanzlei die päpstlichen Signaturen in Minuten verwandelten, und zwar dies um so mehr, als das Formelbuch des Auditors Gerhard von Parma ... uns deutlich genug gezeigt hat, daß der Auditor unter eigenem Namen und Siegel urkundete und auf den Wortlaut der päpstlichen Reskripte, über die die Parteien vor ihm verhandelten, gar keinen Einfluß mehr nehmen konnte: Denn die Reskripte hatten die Kanzleiexpedition bereits verlassen, wenn sie durch die Publikation in der Audientia dem Widerspruch ausgesetzt wurden. In der Audientia endete nicht die Kanzleiexpedition, sondern nahm ... der Exekutionsprozeß seinen Anfang.“⁸⁴ Zu Beginn findet sich wieder eine großartige Einsicht, zu der Pitz wohl unabhängig von Rudolf von Heckel und mir gekommen ist – von Heckel schrieb Gleiches bereits 1908, und ich brauchte ihm nur zu folgen⁸⁵. Das übrige entbehrt wieder gänzlich der gedanklichen Logik; schon rein sprachlich ist das ganze konfus. Kurz vorher hatte Pitz noch behauptet: „Daß das Verfahren vor dem Auditor dem Exekutionsprozeß gleichsteht und nicht mehr der Kanzleiexpedition angehört, ergibt sich unübersehbar daraus, daß der Auditor im eigenen Namen die Cautiones beurkundete.“⁸⁶ Einmal endet also die „Kanzleiexpedition“ in der Audientia und fängt der „Exekutionsprozeß“ dort an, das andere Mal endet die „Kanzleiexpedition“ nicht in der Audientia, wo dennoch der „Exekutionsprozeß“ anfängt. Natürlich endete die Kanzleiexpedition im Sinne von Pitz, der „Kanzlei“ ja nicht im eingeschränkten Sinne als Sitz des Vizekanzlers, sondern im weiteren Sinne als alle an der Ausfertigung einer Papsturkunde normalerweise beteiligten Instanzen ansieht⁸⁷, nicht in der Audientia, denn die Urkunden, die dort verlesen

⁸² Ebd. 145.

^{82a} Bresslau II 18f.

⁸³ Ebd. 145.

⁸⁴ Ebd. 146.

⁸⁵ R. von Heckel oben Anm. 33; Herde, Audientia I 33; vgl. auch I 26f. Anm. 37.

⁸⁶ Supplikensignatur 142.

⁸⁷ Herde, Beiträge 180; Schwarz 139f.

wurden, waren in der Regel noch nicht bulliert⁸⁸; und die Bullierung gehörte in diesem Sinne noch zur „Kanzleiexpedition“, auch wenn das päpstliche Siegel in der Obhut des Kämmerers war⁸⁹. Und auch der „Exekutionsprozeß“ (Pitz meint den Delegationsprozeß) begann nicht in der Audientia. Zwar konnten bei der dortigen Verlesung der Urkunde mögliche Gründe für spätere gerichtliche Einreden im Delegationsverfahren ausgeräumt werden, doch begann damit noch keineswegs der Prozeß, der erst, wie der kurienerfahrene Praktiker Guillelmus Duranti ausdrücklich bestätigt⁹⁰, mit der Einreichung des Delegationsreskripts durch den Petenten bei den delegierten Richtern seinen Anfang nahm. Und außerdem wurden, wie schon vielfach betont, in der Audientia eben nicht nur Justizbriefe, sondern auch Gnadenbriefe verlesen, für die auf keinen Fall dort ein „Exekutionsprozeß“ in Gang kommen konnte. Auch was Pitz sonst über die Verhandlungen in der Audientia schreibt, entstammt zum Teil halb oder nicht verstandener Lektüre meiner Arbeiten, durchsetzt mit irreführender, von ihm selbst erfundener Terminologie; so verwechselt er delegierte Richter (Delegaten) mit Exekutoren⁹¹, nennt die Übergabe der Delegationsreskripte an die Delegaten „Präsentationsprozeß“⁹² und stellt selbstverständliche und gut bekannte Dinge so dar, als beruhe alles auf seiner Erkenntnis. Auch seine Darlegungen über die Urkunden des Auditors verkennen deren Funktion. Der Auditor konnte durchaus radikalen Einfluß auf den Wortlaut der „Reskripte“ des Papstes nehmen, indem er sie kassierte oder Veränderungen des Textes vornahm^{92a}. Wenn er im eigenen Namen und unter eigenem Siegel *cautiones* ausstellte, dann lag das daran, daß in die Papsturkunde eben nicht, wie das die Pitzsche „Reskripttechnik“ voraussetzt, die Wünsche des Petenten und bei einem Delegationsreskript die seines möglicherweise anwesenden oder durch einen Prokuratoren vertretenen Gegners aufgenommen wurden. Schon in der Supplik mußte der Petent sein Anliegen im Falle der *littere audientie* in das Prokrustesbett des feststehenden Formulars pressen; es wurde auf seinen Fall die ihm nächstliegende Formel angewandt, wobei individuelle Wünsche weitgehend fortfielen. Mußten dennoch Forderungen der Gegenpartei oder eines von einem Delegationsreskript, einer *Executoria* oder einem einfachen Gnadenbrief betroffenen Dritten berücksichtigt werden, so mußte eben der Auditor eine zusätzliche, die Papsturkunde gleichsam interpretierende und modifizierende Urkunde ausstellen.

Auch die Textgeschichte des *Formularium audientie* hat Pitz nicht verstanden, wenn er behauptet, die verschiedenen Redaktionen hätten „den individuellen Interessen ihrer

⁸⁸ Bresslau I 281 mit Anm. 2. Die wichtigsten Stellen in den Konstitutionen, auf die Bresslau sich bezieht, sind Teige, Audientia S. XI. § 17 = Novae constitutiones ed. Förstemann S. 48 § 48, und Johann XXII., Tangel, Kanzleiordnungen S. 113 § 10. Pitz scheint das (Supplikensignatur 140) gelegentlich auch erkannt zu haben. Vgl. auch das Formelbuch Gerhards von Parma Nr. 11 (ed. Herde, oben Anm. 31, 267f.) und Herde, Beiträge 215, 240.

⁸⁹ Herde, Beiträge 239. Auch Schwarz 101 u. 147 rechnet zutreffend wie die gesamte bisherige Forschung die Verlesung in der Audientia zur Kanzleiexpedition.

⁹⁰ Duranti, *Speculum iudiciale* II,1 (ed. wie oben Anm. 49): *De rescripti presentatione, receptione et impugnatione* § 1.

⁹¹ Supplikensignatur 141. Zur Funktion der Exekutoren vgl. Audientia I 386ff. Vgl. auch Pitz, Supplikensignatur 140f. Was hier richtig ist, stammt aus meinen Ausführungen im Archiv f. Diplomatik 13, 242ff. und Beiträge 213ff. Dazwischen finden sich wieder Erfindungen von Pitz wie die, daß ein infolge Einspruchs in der Audientia kassierter Papstbrief durch Supplik des Prokurators auch im Register getilgt werden konnte. Wo sind denn die *littere audientie* registriert? Pitz phantasiert hier lediglich in Erinnerung an ein ähnliches Verfahren bei Pfründenprovisionen, das er Supplikensignatur 25ff. schildert.

⁹² Supplikensignatur 140.

^{92a} Vgl. unten Anm. 144.

Urheber entsprochen“⁹³. Falsch in dieser Form ist auch die Behauptung, „alle anderen Formelsammlungen“ (neben dem *Formularium audientie*) mit Papstbriefen seien „vollständig anonym“⁹⁴. Ich kann hier nicht auf die komplizierten Fragen der Verfälschung und Redaktion der Brief- und Formelbücher des 13. Jahrhunderts eingehen; jedenfalls fehlt bei Pitz jede Spur einer Kenntnis der umfangreichen Forschung zu dieser Frage⁹⁵. Es gibt durchaus Formelsammlungen, für die ein bestimmter Verfasser bzw. Redaktor nachgewiesen werden kann: so Thomas von Capua für seine *Ars dictandi*, Marinus von Eboli für seine von mir publizierten Traktate über bestimmte Arten von Papsturkunden, Gerhard von Parma und wohl auch Berard von Neapel und Richard von Pofi⁹⁶.

Welche Briefe aber gingen nach Pitz durch die Audientia, und was ist von seinen „Argumenten“ zu halten, mit denen er die nicht nur von mir, sondern von der gesamten älteren Forschung erarbeitete Teilung der Papstbriefe in *littere legende* und *littere dande* und die Gleichsetzung der letzteren mit den Briefen, die regelmäßig durch die Audientia gingen, bestreitet? Pitz hat es nicht für nötig gehalten, wie bereits bemerkt wurde, auch nur auf einige der vielen Konstitutionen über die Audientia zurückzugreifen; die Konstitution Nikolaus' III. zitiert er nur aus zweiter Hand. Nach Pitz gab es keinerlei Ordnung dafür, was durch die Audientia ging und was nicht. „Zuständig war vielmehr der *auditor litterarum contradictarum* für alles, was der Papst ihm kommitierte, und das konnte nach dem Interesse der Petenten heute dies und morgen jenes sein.“⁹⁷ Es herrschte also völlige Regellosigkeit, völliges Chaos. Dann folgt ein Hinweis auf die Taxordnung Johanns XXII. von 1331⁹⁸, die Pitz ebenfalls nur aus zweiter Hand kennt; daß er den Text ebenso wenig gelesen hat wie die darüber in der früheren Literatur nach Bresslau gemachten trefflichen Bemerkungen, beweist, wie bemerkt, die Tatsache, daß er sie auf 1337 datiert und daß er ihr, wie oben gezeigt wurde, hätte entnehmen können, daß bestimmte Briefgruppen dort als regelmäßig durch die Audientia gehend ausgewiesen werden. So aber nimmt die Phantasie weiter freien Lauf: „Wahrscheinlich war es so, daß auch über die Verlesung in der Audientia vor allem der Wille der Petenten und der Parteien entschied.“⁹⁹ Abgesehen davon, daß auch der Petent von Justizbriefen Partei war¹⁰⁰, kennen wir viele Fälle, wo der Wille des Petenten auf kaum etwas anderes gerichtet war, als die Verlesung der von ihm impe-

⁹³ Ebd. 147.

⁹⁴ Ebd. 147.

⁹⁵ Zur Übersicht Bresslau II 264 ff. Von älteren einschlägigen Arbeiten bes. C. Erdmann, Zur Entstehung der Formelsammlung des Marinus von Eboli, QFIAB 21 (1929/30) 176 ff. Die neuere Forschung bei H. M. Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II., ihr Personal und ihr Sprachstil, Teil 2, Archiv f. Diplomatik 4 (1958) 264 ff.; ders., Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, DA 21 (1965) 371 ff.; Herde, Audientia I 12 ff.

⁹⁶ Neben den in Anm. 95 zitierten Arbeiten vgl. Herde, Gerhard von Parma (oben Anm. 36), 227 ff.; ders., Marinus von Eboli: „Super revocatorius“ und „De confirmationibus“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, QFIAB 42/43 (1964) 120 ff. (auch separat Tübingen 1965).

⁹⁷ Supplikensignatur 142. Ebd. 143 heißt es: „Die Regeln über Briefe, welche durch die Audientia zu gehen hatten, sind wahrscheinlich sämtlich konzessiv und nicht alternativ zu verstehen“ (sic).

⁹⁸ Ebd. 143. Bresslau hat übrigens das richtige Datum (I 283). Die weiteren einschlägigen Darlegungen Bresslaus II 171 ff. hat Pitz ebenfalls offensichtlich übersehen, wie bei ihm überhaupt kaum Spuren einer Benützung des 2. Bandes von Bresslau zu finden sind.

⁹⁹ Supplikensignatur 143.

¹⁰⁰ Auch ebd. 140 u. 143 herrscht diese Konfusion: Pitz kennt hier nur den Petenten und die benachteiligten „Dritten“; der „Zweite“, gegen den der Justizbrief impetiert wurde und der am meisten an Widerspruch in der Audientia interessiert war, fällt bei Pitz unter den Tisch.

trierten Urkunde, die ordnungsgemäß durch die Audientia hätte gehen müssen, dort zu verhindern, um einen befürchteten Widerspruch zu umgehen. Schon im 13. Jahrhundert haben Petenten aus diesem Grunde erfolgreich versucht, Sondergenehmigungen zu erhalten, damit ihre zu den *littere audientie* gehörenden Papstbriefe nicht in der Audientia verlesen wurden¹⁰¹, und später zeigen die Konstitutionen, daß Impetranten oder ihre Prokuratoren versuchten, Briefe, gegen die in der Audientia Widerspruch eingelegt worden war und die zur Behandlung dieses Widerspruches beiseite gelegt worden waren¹⁰², heimlich aus dem betreffenden Stapel herauszuholen und zur Bullierung zu befördern, während die an einem Widerspruch interessierten Parteien und deren Prokuratoren ihrerseits oft versuchten, Urkunden, gegen die Widerspruch einzulegen sie versäumt hatten oder bei denen der Auditor den Widerspruch als unberechtigt verworfen hatte, auf unerlaubte Weise zu denen zu legen, über die noch verhandelt werden sollte; dagegen ging der Auditor mit Exkommunikation vor¹⁰³. Und die vielen übrigen Schikanen, denen Petenten in der Audientia oft ausgesetzt waren, indem die Freigabe ihrer Briefe immer wieder durch Einsprüche von Prokuratoren „mehrere Tage, Monate, gelegentlich ein Jahr lang und länger“¹⁰⁴ verhindert wurde, mußte es für viele Impetranten geraten erscheinen lassen, die Verlesung in der Audientia entweder ganz zu umgehen oder so schnell wie möglich hinter sich zu bringen. Und so geht es bei Pitz in ungezügelter Phantasie weiter: „Vielleicht wurden die aus der Kanzleiexpedition hervorgegangenen und zur Besiegelung anstehenden Reskripte hier zunächst mit ihren Rubrizellen (sic) aufgerufen . . .“; Pitz meint offenbar eine Verlesung nach den uns schon aus dem *Formularium audientie* und den zitierten Kanzleiordnungen bekannten Schlagwörtern, mit denen der Inhalt der einzelnen Briefgruppen gekennzeichnet wurde¹⁰⁵.

Dann aber kommt Pitz zur wichtigen Kanzleikonstitution Nikolaus' III., die allein sein Phantasiegebäude zu zerstören geeignet ist, die er aber offensichtlich auch nur indirekt aus ihrer ersten Erwähnung bei Bresslau kennt (I 282 f.); die weit präzisere Behandlung dieser Konstitution durch Bresslau im zweiten Band seiner „Urkundenlehre“, der zwei Jahre nach der zweiten Auflage des ersten erschien (1914), scheint er nicht zu kennen, nimmt jedenfalls darauf nicht Bezug (dort II 171 f.). Ebenso wenig kennt er den umfangreichen und ausgezeichneten Aufsatz, den Geoffrey Barraclough in der Zeitschrift des Deutschen Historischen Instituts, dessen Mitarbeiter Pitz war, dieser Konstitution gewidmet hat und in dem er die endgültige kritische Edition des Textes bot¹⁰⁶, ganz zu schweigen von den genauen Untersuchungen, die Michael Tangl¹⁰⁷ und Rudolf von Heckel¹⁰⁸ der ganzen Konstitution oder einigen in ihr vorkommenden Briefgruppen widmeten, und selbst die neun Seiten in meiner „Audientia“, auf denen

¹⁰¹ Vgl. die Quellennachweise bei Herde, Beiträge 222 mit Anm. 373 f. Der von mir gebrauchte Begriff *littere audientie* (so schon von Heckel, Barraclough u. a.) nach der zeitgenössischen Terminologie, vgl. Tangl, Kanzleiordnungen S. 109 § 234; Teige, Audientia S. 114 § 17 u. ö.

¹⁰² Zu diesem Verfahren Herde, Beiträge 214 f.

¹⁰³ Teige, Audientia S. IX § 9; Novae constitutiones ed. Förstemann S. 28 f. §§ 25, 27.

¹⁰⁴ Novae constitutiones ed. Förstemann S. 25 § 21.

¹⁰⁵ Vgl. Herde, Archiv f. Diplomatik 13, 244; Audientia I passim.

¹⁰⁶ G. Barraclough, The Chancery Ordinance of Nicholas III. A Study of the Sources, QFIAB 25 (1933/34) 192 ff.

¹⁰⁷ Nach Tangl, Kanzleiordnungen 72 ff., zahlreiche Verbesserungen und Präzisierungen dess. in NA 43, 567 ff. (vgl. oben Anm. 58).

ich mich mit der Konstitution befasse¹⁰⁹, hat er offenbar nicht gelesen. Denn wie sonst kann man seine Behauptung in der Rezension meiner „Audientia“ verstehen, die Einteilung der Papstbriefe in *littere legende* und *littere dande* sei „nur im 13. Jh. belegt und bleibt für uns ganz undeutlich“¹¹⁰. Sie mag für Pitz undeutlich bleiben; Tatsache ist aber eben, daß es, abgesehen von den anderen Quellen, darüber eine päpstliche Konstitution von 89 Paragraphen gibt, 14 Seiten Text in der letzten maßgebenden Edition, eine Kanzleikonstitution zudem, deren Text eindeutig besagt, daß sie in dieser Einteilung nicht isoliert dasteht, sondern an alten Brauch anknüpft¹¹¹. Aber auch hier macht Pitz aus der Not der Nichtbenutzung eine Tugend; die Konstitution wird wie üblich mit einer Handbewegung vom Tisch gefegt: „Und da Nikolaus' Kanzleiordnung, deren Entstehung nebst den dahinterstehenden Interessen wir nicht durchschauen, wie alle (sic) angeblichen päpstlichen ‚Gesetze‘ in dem Gewande allgemeiner Regeln nur Einzelfälle ohne inneren Zusammenhang normierte“¹¹², ist es gefährlich, auf ein so vereinzelter und wegen seiner unbekannten Vorgeschichte gar nicht sicher zu deutendes Zeugnis allzu viel Gewicht zu legen.“¹¹³ Auch Kanzleikonstitutionen sind ja, wie wir uns erinnern, nur „Reskripte“; der Papst hat hier irgend etwas bestätigt, was ihm irgendwelche „Bediensteten“ aus „egoistischen Zielen“¹¹⁴ nahegebracht haben, auch wenn in der Schilderung der „Vorgeschichte“ dieser Konstitution Nikolaus III. durchaus als Initiator der ganzen Sache erscheint: . . . *dedit* (sc. *papa*) *certum modum, quem circa easdem formas vult observari, quousque aliud duxerit ordinandum*. Nach Pitzens Reskripttheorie wäre das sinngemäß zu übersetzen: Nikolaus III. stellte auf Antrag oder Supplikation der betroffenen „Bediensteten“ nach „mangelhaftem Tatsachenvortrag“ (im Text heißt es über die Formeln: *idem dominus papa dictis formis inspectis et discussis presentibus eodem vicecancellario et quibusdam notariis dedit certum modum* . . .) ein Reskript aus, wobei er wegen der dadurch unvermeidlichen Mängel bereits voraussah, daß er, falls die „Bediensteten“ geruhten, einen neuen „Antrag oder Supplikation“ zu stellen, das ganze wieder umwerfen werde. Ein Kommentar dazu ist wohl überflüssig.

Ich kann es dem Leser ersparen, nochmals hier in allen Einzelheiten aufzuführen, was so hervorragende Gelehrte wie Ottenthal, Tangl, von Heckel und Barraclough über diese Konstitution geschrieben haben¹¹⁵; ich kann mich mit dem wichtigsten begnügen – Pitz kennt das natürlich alles nicht. Was Ottenthal bereits richtig gesehen hat¹¹⁶, haben Tangl und Barraclough später zur Evidenz erhoben: daß nämlich Nikolaus III., der auch sonst sofort nach seiner Wahl „den Stier bei den Hörnern packte“ (Haller)¹¹⁷, sich am 21. Januar 1278, kaum einen Monat nach seiner Inthronisation, vom damaligen Vizekanzler Peter von Mailand ein Formelbuch mit *littere audientie* oder den Index eines

solchen Formelbuchs vorlegen ließ¹¹⁸, um als Teil einer „Verwaltungsreform“ Formel für Formel durchzugehen und zu entscheiden, ob die betreffenden Urkunden weiterhin ohne Verlesung vor ihm, durch Lesung und Prüfung durch den Vizekanzler, die Notare oder ohne spezielle Genehmigung durch den Kanzleileiter und die Notare dem Impetranten gewährt werden sollten¹¹⁹. Dabei wurde die Prozedur für einige Briefarten neu geregelt, wie überhaupt die Zuordnung zu den *littere legende* und den *littere dande* im 13. Jahrhundert noch etwas geschwankt zu haben scheint, während sie im 14. Jahrhundert dann weitgehend fest war, weshalb wohl auch erst seit dieser Zeit eine Vulgataredaktion des *Formularium audientie* vorliegt. Die Überschrift zu den einzelnen Paragraphen der Konstitution lautet: *Iste sunt littere, que solent dari sine lectione et transeunt per audientiam*¹²⁰. Noch die dem Beginn des 15. Jahrhunderts angehörende Handschrift Vat. lat. 6332, wo die Konstitution Nikolaus' III. mitten im *Formularium audientie* überliefert ist, hat den Marginalvermerk: *Secuntur littere, que transeunt per audientiam contradictarum*¹²¹; der Schreiber dieses an der Kurie entstandenen und dort benutzten Exemplars hat also genau die Zusammenhänge zwischen den in der Konstitution von 1278 aufgeführten Briefgruppen und den im *Formularium audientie* überlieferten erfaßt, wie auch sonst die Überlieferung der Konstitution in Handschriften des *Formularium audientie* die Zusammenhänge zwischen beiden unterstreicht. Hier findet sich also eine klare Aussage darüber, daß eben die durch die Audientia gehenden Papstbriefe in der Regel nicht vor dem Papst, sondern nach einem vereinfachten Genehmigungsverfahren in der Audientia verlesen wurden; eine Aussage, die wiederum durch andere, aus dem unmittelbaren Bereich der Kurie stammende Quellen gestützt wird, so schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch das Formelbuch des Kardinals Guala Bichieri für Suppliken aus dem Pontifikat Honorius' III. (1216–27), wo es von den in den Vorläufersammlungen des *Formularium audientie* und in dessen Vulgataredaktion enthaltenen und in den angeführten anderen Kanzleiordnungen als *littere audientie* erwiesenen einfachen Justizbriefen heißt: *Sunt enim quedam* (sc. *littere*) *de simplici iustitia, que de facili impetrantur, quia coram papa non leguntur* . . .“¹²² Daß sich aber Verlesung vor dem Papst und in der Audientia nicht ausschlossen, habe ich in Anschluß an Barraclough gezeigt, was Pitz, wie oben bemerkt, nicht gelesen hat. Und die Beweiskette wird geschlossen durch die Aussage der Glosse zu den dem 14. Jahrhundert angehörenden *Extravagantes communes*: 1. 6. c. un. s. v. *Iustitiam: duplex est littera apostolica, quedam gratiosa . . . quedam iustitie; . . . prima non transit regulariter sine lectione sed sine contradictione bene; secunda transit sine lectione, sed non transit sine contradictione*¹²³. Hier wird genau das umschrieben, was wir aus dem Studium der Kanzleiordnungen und Formelbücher rekonstruiert haben, und auch für das 14. Jahrhundert bestätigt: Die päpstlichen Gnadenbriefe werden in der Regel vor dem Papst, aber nicht in der

¹⁰⁹ R. von Heckel, Die Verordnung Innocenz' III. über die absolute Ordination und die Forma ‚Cum secundum apostolum‘, Hist. Jahrb. 55 (1935) 277ff.; ders., Zur Geschichte der Forma ‚Cum secundum apostolum‘, ebd. 57 (1937) 86ff.

¹¹⁰ Audientia I 56ff.

¹¹¹ AZ 68, 172.

¹¹² Vgl. Tangl, NA 43, 562; Barraclough, Dictionnaire de droit canonique 1 Sp. 1393.

¹¹³ Man beachte auch hier wieder die ständigen Widersprüche: es werden Einzelfälle im Gewande allgemeiner Regeln ohne inneren Zusammenhang normiert!

¹¹⁴ Supplikensignatur 144.

¹¹⁵ „Egoistische Ziele“ der Petenten bei Pitz, Supplikensignatur 142.

¹¹⁶ Die Literatur Audientia I 56f.

¹¹⁷ MIOG 9 (1888) 681.

¹¹⁸ J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit 5 (Stuttgart 1953), 46ff.

¹¹⁸ Schon Tangl, NA 43, 578 mit Anm. 85, hat treffend darauf hingewiesen, daß bei der Aufzählung der *littere minoris iustitie* (= *simplices*) in § 85 (ed. Barraclough, QFIAB 25, 250) die Reihenfolge dieser Briefe im *Formularium audientie* eingehalten ist. Daneben von Heckel, Leidinger-Festschrift (oben Anm. 6) 112, und bes. Barraclough, QFIAB 25, 232f.

¹¹⁹ Ich halte die von Barraclough, QFIAB 25, 192f. mit Anm. 1, vorgeschlagene Deutung der *resolutiones* für am überzeugendsten und habe mich ihr Audientia I 57 angeschlossen.

¹²⁰ ed. Barraclough, QFIAB 25, 237.

¹²¹ Ebd. 237 Anm. q. Zur Handschrift Herde, Audientia I 125ff. (= D).

¹²² Ed. von Heckel, Archiv f. Urkundenforschung 1, 502. Vgl. zuletzt Barraclough, Dictionnaire de droit canonique 1 Sp. 1389.

¹²³ Zitiert bei Barraclough ebd.

Audientia verlesen – „in der Regel“ deshalb, weil zu den *littere audientie* eben auch gewisse einfache Gnadensachen gehörten und weil auch *littere legende* auf Wunsch des Papstes in der Audientia verlesen werden konnten –, während die Justizbriefe ohne Verlesung vor dem Papst, dafür aber mit Verlesung in der Audientia gewährt wurden.

Warum der Papst gewisse gemeinrechtliche Sachen nicht mehr selbst genehmigte, sei es daß er nach der Verlesung der Supplik, des Konzepts oder der Reinschrift eine mündliche Ausfertigungsgenehmigung erteilte oder später wohl die Supplik nach Vortrag durch den Referendar u. a., aber u. U. auch Konzept und Reinschrift signierte, ist einleuchtend dargelegt worden¹²⁴: bei dem gewaltigen Anwachsen der Zahl der Urkunden seit dem 13. Jahrhundert war der Papst einfach nicht mehr in der Lage, alle Petitionen usw. persönlich wenigstens kurz zu überprüfen, später die Suppliken selbst zu signieren; er betraute in wechselndem, doch insgesamt wachsendem Umfang damit eben subalterne Beamte – oder wenn Berliner Historikern bei diesem Wort sofort der preußische Absolutismus und seine Nachfolger ins Gedächtnis kommen – „Bedienste“, ein Ausdruck, gegen den man mit Beckmesserei ebenso polemisieren könnte. Die *littere audientie* wurden schon im 13. Jahrhundert, und wie wir gleich sehen werden, auch später vereinfacht genehmigt, aber selbst weitere Gratialsachen wurden nach der Trennung der Kanzlei in zwei Abteilungen seit dem 14. Jahrhundert teilweise subalternen Beamten, vor allem dem Vizekanzler, zur Signierung im Auftrage des Papstes überlassen.

Die nicht vor dem Papst zu verlesenden Briefe, die *littere dande*, werden aber nicht nur durch die Konstitution Nikolaus' III. und die Glosse als diejenigen erwiesen, die regelmäßig durch die Audientia gingen, sondern auch durch die Tatsache, daß die in der besagten Konstitution als *littere dande* aufgeführten Briefgruppen in ihrer überwiegenden Zahl auch eben wieder in der Taxliste Johanns XXII. und in anderen Quellen bis ins 15. Jahrhundert als *littere audientie* erscheinen, ebenso wie sie sich sowohl in den Vorläufersammlungen als auch in der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* finden. Wird in die Formelbücher der Audientia-Urkunden ausnahmsweise einmal eine vor dem Papst zu verlesende Urkunde aufgenommen – sei es aus einer gewissen Systematik heraus oder weil ihre Zuordnung wechselte –, so wird sie oft ausdrücklich als „*legenda*“ bezeichnet¹²⁵.

Diese Zusammenhänge zwischen *littere dande* und *littere audientie* sind, ich muß das nochmals betonen, bereits von Ottenthal richtig gesehen, von Tangl, von Heckel und Barraclough zur Evidenz erhoben worden, und ich selbst habe die in der Konstitution Nikolaus' III. genannten Briefgruppen mit denen des *Formularium audientie* auf sieben Seiten und in 94 Anmerkungen identifiziert¹²⁶. Aber davon nimmt Pitz keine Notiz; diese Zusammenhänge hat er ganz offenkundig gar nicht verstanden. Daß diese Briefgruppen auch im 14. und 15. Jahrhundert regelmäßig in der Audientia verlesen wurden, zeigen, wenn Pitz schon dem *Formularium audientie* mißtraut, die zitierten Kanzleiordnungen und zahlreiche Wendungen in den Konstitutionen der Audientia, wo von

¹²⁴ Bresslau II 171 ff., 174.

¹²⁵ Audientia I 36 Anm. 99; 49. Zur gesamten Problematik auch ebd. 463 f.

¹²⁶ Audientia I 58 ff. mit Anm. 304–397. Im 13. Jh. schwankten einige Briefgruppen in der Zuordnung zu den *littere audientie*; dazu die trefflichen Bemerkungen Barracloughs QFIAB 25, 214. Diese Tatsache erklärt, warum ein kleiner Restbestand von Briefen, die nach der Kanzleiordnung Nikolaus' III. zu den *littere dande* gehörten, sich nicht in der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* mehr findet, das zudem, wie ich ausdrücklich betont habe (Audientia I 12 f.), nicht absolut vollständig ist, sondern nur die geläufigen *littere audientie* enthält.

Briefen die Rede ist, die „*transire debent per audientiam*“¹²⁷ oder die „*de more*“ (= gewohnheitsrechtlich) „*leguntur in audientia*“¹²⁸. Zu behaupten, in der Audientia sei „heute dies und morgen jenes“ zur Verlesung gekommen, und das ganze dann unter Anwendung pseudoprogressiven Vokabulars („unreflektiert“) als neue methodische Einsicht zu garnieren, zu der bornierte Generationen von Gelehrten vor Pitz nicht kamen, heißt aus der Not eine Tugend machen. Pitz hat, das haben die obigen Ausführungen gezeigt, sich in die Materie gar nicht eingearbeitet, die Zusammenhänge nicht verstanden, er hat eine höchst mangelhafte Kenntnis des päpstlichen Urkundenwesens überhaupt und kompensiert das ganze durch Phantasieprodukte und überhebliche Abqualifizierungen von Gelehrten, deren Schriften er größtenteils gar nicht kennt. Man vergleiche nur die in den dreißiger Jahren von Rudolf von Heckel und von Barraclough publizierten Arbeiten mit den wirren und vielleicht deshalb besonders apodiktischen Ausführungen von Pitz, um die Unterschiede im „Reflexionsniveau“ zu ermessen.

Auf jeden Fall ist deutlich geworden, daß die in der Regel, um den Ausdruck der Glosse weiter zu benutzen, durch die Audientia gehenden Urkunden eine vereinfachte Abfertigung ohne Bewilligung durch den Papst persönlich erfuhren. Das war im 13. Jahrhundert so, und daran änderte sich nach Maßgabe der Quellen auch im 14. und 15. Jahrhundert nichts Grundlegendes. Nun wäre ich der letzte, der behaupten würde, die Behandlung der *littere audientie* ebenso wie anderer Papsturkunden besonders im 14. und 15. Jahrhundert sei in allen Einzelheiten klar. Was darüber aus den Kanzleiordnungen und anderen Quellen zu erfahren war, ist von der bisherigen Forschung erarbeitet und von Bresslau zusammengefaßt worden¹²⁹; man kann das als bekannt voraussetzen und braucht es nicht zu wiederholen. Die die Audientia betreffenden Konstitutionen befassen sich vornehmlich mit deren Organisation und besonders mit den dort tätigen Prokuratoren; die eigentliche Briefexpedition von der Supplik bis zur Reinschrift behandeln sie nur ganz am Rande, ohne darüber ein auch nur annähernd vollständiges Bild zu geben¹³⁰. Ich habe daher in der Einleitung zu meinem Werk über die Audientia ausdrücklich betont¹³¹, daß ich den Hauptakzent auf eine rechtsgeschichtliche Analyse der Urkunden und die Organisation der Audientia selbst lege, Fragen, die für die allgemeinere Geschichte bedeutsamer sein dürften als die Feinheiten des Geschäftsgangs der Urkunde von der Petition bis zur bullierten Reinschrift, die doch vornehmlich den Diplomatiker interessieren. Immerhin habe ich versprochen, das nachzuholen. Die vielen von den Kanzleiordnungen und Konstitutionen der Auditoren offengelassenen Probleme können nur durch eine Sichtung und Deutung der Vermerke, Verbesserungen u. ä. an den Originalsuppliken, Originalkonzepten und Originalurkunden gelöst werden, und zwar nicht isoliert für die *littere audientie*, sondern in einer umfassenden Arbeit über den Geschäftsgang aller Papsturkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. Ansätze waren bisher wenig vorhanden; die Sammlung der Tausende von Originalurkunden übersteigt zudem bei weitem die Kraft eines einzelnen. Immerhin sind entsprechende Arbeiten im Gange; eine Münchener Dissertation wird, wie man hört, in Kürze ein erster Beitrag dazu sein. Was ich für das 13. Jahrhundert zu leisten versucht habe, muß also für die folgenden Jahrhunderte des Mittelalters noch geschehen. Für die

¹²⁷ Teige, Audientia S. IX § 8; Novae constitutiones ed. Förstemann S. 12 Nr. III § 5.

¹²⁸ Tangl, Kanzleiordnungen S. 115 § 20. Vgl. auch S. 114 § 19; Teige S. LIX.

¹²⁹ Bresslau I 287 ff.; II 10 ff., 50 ff., 104 ff., 156 ff., 172 ff.

¹³⁰ So schon trefflich Bresslau I 287 f.

¹³¹ Audientia I S. XII.

Gnadensachen, vor allem die Provisionen, haben wir im 15. Jahrhundert in den *Modi expediendi litteras apostolicas* ein wichtiges Hilfsmittel; wie von der Forschung aber bereits hervorgehoben wurde¹³², beschränken sich diese detaillierten Anweisungen für die Petenten auf Pfründenverleihungen. Für die Justizsachen und viele andere Gnadenbriefe haben wir nichts Vergleichbares. Vor allem ist immer noch zu hoffen, daß weitere Akten der Audientia aus Mittelalter und Neuzeit, vielleicht sogar ein Archiv, zum Vorschein kommen. Auch das Archiv der Pönitentiarie wurde ja erst nach dem Abschluß des Werkes von Göller über diese Behörde entdeckt und wird erst heute langsam bekannt¹³³. Denn daß es weitere Akten der Audientia gab, wissen wir aus den sie betreffenden Konstitutionen¹³⁴. Bislang jedoch ist ein solches Archiv auch von guten Kennern des Vatikanischen Archivs wie Emil Göller, Walther von Hofmann und Karl August Fink nicht entdeckt worden, und trotz aller gütigen Hilfsbereitschaft konnte mir auch Monsignore Dr. Hermann Hoberg bei meinen wiederholten Anfragen nicht weiterhelfen. Vielleicht entdeckt einmal ein päpstlicher Archivar, der im Gegensatz zu mir Zugang zu den Magazinen hat, mehr.

Bekanntlich ist spätestens unter Johann XXII. der Geschäftsverkehr der Papstkanzlei in zwei Abteilungen zerfallen: die eine davon bearbeitete die Hauptmasse der Gnadensachen, also *littere legende*, die den Notaren entzogen und den Kanzleiabbreviatoren zugewiesen wurden, die andere die Justizsachen sowie die diesen schon im 13. Jahrhundert zugeordneten einfachen Gnadensachen, die den Notaren und ihren Notarabbreviatoren zur Bearbeitung erhalten blieben¹³⁵. In der letzten Abteilung wurden also die vormaligen *littere dande* bzw. die *littere audientie* abgefertigt¹³⁶. Damit hatte sich die bisherige Einteilung in *littere legende* und *littere dande* in der Einteilung der Kanzlei in zwei Expeditiionsabteilungen niedergeschlagen, weshalb die beiden Bezeichnungen langsam außer Gebrauch kamen¹³⁷, zumal die Verlesung vor dem Papst vermutlich teilweise durch die Signatur der Suppliken durch ihn abgelöst wurde. Wer die Suppliken, Konzepte und Reinschriften der *littere audientie* seitdem genehmigt hat, geht aus den Kanzleiordnungen nicht klar hervor; nichts deutet freilich darauf hin, daß es der Papst war¹³⁸. Hier helfen nicht Spekulationen, sondern nur genaue Untersuchungen der

¹³² R. von Heckel, Brackmann-Festschrift (oben Anm. 72) 439.

¹³³ Darüber und über die neuesten Arbeiten Tamburinis informiert K. A. Fink, Das Archiv der Sacra Poenitentiarie Apostolica, Zeitschr. f. Kirchengesch. 83 (1972) 88 ff.

¹³⁴ Novae constitutiones ed. Förstemann S. 24 Nr. XI § 20 (*liber audientie*). Dazu kamen Matrikel der Prokuratoren u. ä., vgl. Teige, Audientia S. LIII § 1. Über die erst 1575 beginnenden *Registra contraidtorum* vgl. K. A. Fink, Das Vatikanische Archiv (Rom 1951), 8 u. L. E. Boyle, A Survey of the Vatican Archives and of its Medieval Holdings (Toronto 1972) 67f. Näheres darüber an anderer Stelle.

¹³⁵ Bresslau I 292 ff., 296 ff.; Barraclough, QFIAB 25, 213; Schwarz 102 ff., die freilich auch keine klare Vorstellung davon hat, welche Briefe durch die Audientia gingen, vgl. 102 Anm. 88 und 34 Anm. 52, wo sie eindeutige *littere legende* (mit Recipe-Vermerken) als durch die Audientia gehend ansieht. Auch ihre Theorie, Urkunden seien aus der Audientia zur Vervielfältigung wieder an die Skriptoren gegangen, ist unzutreffend; darüber demnächst meine Rezension im ZRG kan. Abt.

¹³⁶ Daß es nur die *littere minoris iustitie* waren, wie Schwarz 102 Anm. 88 behauptet, ist kaum zutreffend, denn es gab auch schwierigere Justizsachen. Das legt die Kanzleiordnung Johans XII., ed. Tangl S. 115 § 20, nahe, wo die Briefe, die durch die Kammern der Notare gingen, nicht mit den durch die Audientia gehenden völlig gleichgesetzt werden; letztere sind offensichtlich eine Unterabteilung der ersteren.

¹³⁷ So erklären sich am besten die Feststellungen Bresslaus I 283, die Pitz, Supplikensignatur 144, ausschaltet, ohne die präzisieren Bemerkungen Bresslaus im später erschienenen zweiten Band (II 172 ff.) zu berücksichtigen.

¹³⁸ Das behauptet selbst Pitz, Supplikensignatur 126 f. u. 145, der den Vizekanzler die Suppli-

Vermerke auf Originalsuppliken, Originalkonzepten und Originalurkunden weiter, die bislang kein klares Bild ergeben, zumal wir im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts mit einer sich wandelnden Praxis rechnen müssen¹³⁹. Die Kanzleiregeln über die Signaturbefugnis des Vizekanzlers und des *regens cancellarie* betreffen so gut wie ausschließlich Gnadensachen, vor allem Pfründenverleihungen¹⁴⁰. So können wir nur vermuten, daß die *littere audientie* in der Regel von den Notaren und vom Vizekanzler, später von besonderen Referendaren genehmigt wurden. Bei wichtigen Justizsachen konnte der Vizekanzler auch die Zustimmung des Papstes einholen¹⁴¹. Auch hier müssen wir eine Praxis annehmen, die sich im Laufe der Zeit änderte und nicht rigoros festgelegt war. Daß es bei der Signierung von Suppliken, Konzepten und Reinschriften die verschiedensten Möglichkeiten gab, zeigt die Kanzleiordnung, die Johann XXII. 1331 zur Reorganisation der Audientia erließ und die noch im 15. Jahrhundert Gültigkeit besaß, wenn auch ihre Bestimmungen oft nicht eingehalten wurden¹⁴². Es geht hier¹⁴³ darum, die Signierung von Papsturkunden in den verschiedensten Stadien ihrer Entstehung durch unbefugte Personen zu unterbinden, ein indirekter Hinweis darauf, daß auch Abbreviatoren, Skriptoren und Prokuratoren signiert hatten. Berechtigt zur Signierung und damit zur Freigabe von Petitionen, Konzepten und bullierten Reinschriften, die im Stadium der Supplik oder des Konzepts vom Papst, dem Vizekanzler oder einer anderen Person im Auftrag des Papstes oder Vizekanzlers signiert worden waren, sollte nur der Vizekanzler oder ein vom Papst oder Vizekanzler Beauftragter sein, d. h. nur diese konnten einen Papstbrief in jedem der bezeichneten Stadien seiner Entstehung durch Abzeichnung zur weiteren Expedition freigeben. Das gleiche gilt für noch nicht bullierte Briefe, „nachdem diese reingeschrieben und mit unserer (d. h. des Papstes), wie es gelegentlich geschieht, oder des Vizekanzlers Zeichen signiert sind“. Auch darf niemand mehr etwas an den Konzepten, die durch die Kammern der Notare gehen, und den auf Grund dieser Konzepte ausgestellten, aber noch nicht bullierten Reinschriften, nachdem die Konzepte oder Reinschriften durch die Notare oder ihre Abbreviatoren signiert waren, durch Korrekturen, Zufügungen oder Streichungen und anderweitig ändern, außer dem *auditor litterarum contradictarum* bezüglich der Briefe, die gewohnheitsmäßig in der Audientia verlesen wurden, oder dem Korrektor, wie es zu den Amtspflichten der beiden letzteren gehört¹⁴⁴. Obschon hier nichts darüber ausgesagt wird, wer gewöhnlich die Suppliken der einzelnen Briefgruppen signierte, so geht

ken der *littere minoris iustitie* signieren läßt. Besser schon Bresslau II 20 f., 106 f. Über die Signaturbefugnisse des Vizekanzlers und des *Regens cancellarie* vgl. vor allem die Kanzleiregeln Urbans V. und seiner Nachfolger ed. Ottenthal (oben Anm. 54) S. 17 § 17, 62 §§ 26 f., 126 ff. §§ 12 ff., 173 ff. §§ 8 ff., 189 ff. §§ 58 ff., 201 § 72, 208 § 96, 213 § 111, 222 § 132, 233 §§ 188 f., 235 §§ 199, 202 u. 6. Es handelt sich jedoch bei allen näher spezifizierten Fällen um wichtigere Gnadensachen; *littere audientie* werden nicht erwähnt.

¹³⁹ Erhaltene Originalsuppliken bes. bei F. Bartoloni, Suppliche pontificie dei secoli XIII e XIV, Bull. dell'Istituto Storico Italiano 67 (1955) 1 ff.; E.-A. Van Moë, Suppliques originales adressées à Jean XXII, Clément VI et Innocent VI, Bibl. de l'École des Chartes 92 (1931) 253 ff.; G. Barraclough, Minutes of Papal Letters (1316–1317). Miscellanea archivistica Angelo Mercati (Studi e Testi 165; Città del Vaticano 1952), 109 ff.

¹⁴⁰ Vgl. Anm. 138.

¹⁴¹ Bresslau II 20 ff. Ein Beispiel Vat. lat. 3986 Nr. 20 (fol. 20 v).

¹⁴² Tangl, Kanzleiordnungen 370 § 29.

¹⁴³ Ebd. 115 § 20.

¹⁴⁴ Beiläufig sei erwähnt, daß auch diese Stelle die Ansicht von Pitz, Supplikensignatur 146, widerlegt, der Auditor habe auf den Wortlaut der päpstlichen „Reskripte“ keinen Einfluß mehr nehmen können.

doch daraus hervor, wie viele Möglichkeiten es gab: signieren konnten der Papst, der Vizekanzler und von dem einen wie dem anderen besonders beauftragte Personen¹⁴⁵. Die allgemeine Genehmigung einer Urkunde konnte sowohl im Stadium der Supplik als auch erst des Konzepts erfolgen; selbst fertige Reinschriften konnten dem Papst, dem Vizekanzler oder ihren Beauftragten noch zur Signierung vorgelegt werden; auch im 13. Jahrhundert hatte es hier kein festes Verfahren, sondern mehr Improvisation gegeben¹⁴⁶. Die durch die Kammern der Notare gehenden Briefe, also auch die *littere audientie*, werden besonders erwähnt, allerdings erst vom Konzeptstadium an. Wer die dazu gehörenden Suppliken signierte, kann erst durch umfassendes Studium der erhaltenen Originalsuppliken geklärt werden. Auf festem Boden stehen wir erst im späteren 15. Jahrhundert, wo das Verfahren in den *Modi expediendi* beschrieben wird, allerdings, wie bemerkt, nur für Pfründenverleihung, die auch in der vorhergehenden Zeit in den Kanzleiregeln fast ausschließlich behandelt werden¹⁴⁷. Was aus der vorhergehenden Zeit vor allem über die Justizsachen darüber bekannt ist, von der früheren Forschung festgestellt und von Bresslau zusammengefaßt wurde¹⁴⁸, ist, das sei nochmals bemerkt, lückenhaft und gibt kein eindeutiges Bild. Nur so viel ist deutlich, daß auch von den alten *littere legende*, d. h. der Masse der Gnadensachen, viele im Petitionsstadium dem Vizekanzler zur Signierung überlassen wurden¹⁴⁹. Daß die päpstliche Signatur die Verlesung der darauf ausgestellten Urkunde im Stadium des Konzepts oder der Reinschrift vor dem Papst gänzlich ersetzte, ist nicht anzunehmen; auf jeden Fall hören wir auch im 14. und 15. Jahrhundert von Verlesungen von Urkunden vor dem Papst¹⁵⁰.

Noch eine Beobachtung sei hier zugefügt. Schon Johann XXII. gestattete, daß Konzepte von Justiz- und Gnadenbriefen, deren Text nach festem Formular ausgearbeitet wurde – dazu gehörten die *littere audientie* –, auch von anderen als den Abbeviatoren angefertigt werden durften¹⁵¹. Damit durften auch Prokuratoren Konzepte der in die Kompetenz der Audientia fallenden Justiz- und Gnadenbriefe mit stereotypem Formular verfassen, sofern das überhaupt notwendig war und die Reinschriften nicht nach der ebenfalls stereotypen, den Text des impetrierten Briefes vorwegnehmenden und häufig von den Abbeviatoren der Notare angefertigten Supplik¹⁵² unmittelbar angefertigt wurden¹⁵³. Daher erklären sich noch eindeutiger jene Überschriften einzelner Handschriften des *Formularium audientie*, die das Formelbuch nicht nur für die Skriptoren, sondern auch für die Prokuratoren als nützlich bezeichnen¹⁵⁴. Da letztere nun als Kollegium seit dem 13. Jahrhundert der Gerichtsbarkeit und Aufsicht des *auditor litterarum contradictarum* unterstanden¹⁵⁵, nimmt es nicht wunder, daß die bezeichneten

¹⁴⁵ Darunter der Großpönitentiar, vgl. Fink (oben Anm. 133) 91.

¹⁴⁶ Bresslau II 174 ff.; Herde, Beiträge 152 ff., bes. 155 ff.

¹⁴⁷ Bes. L. Schmitz-Kallenberg, *Practica Cancellariae Apostolicae saeculi XV exeuntis* (Münster/Westf. 1904), 16 ff. Vgl. Schwarz 141 ff., die für die hier angeschnittenen Probleme nichts bringt, da sie nur an Hand der Kanzleiordnungen und Eide der Kanzleibediensteten arbeitet und Originale nicht heranzieht.

¹⁴⁸ Bresslau II 104 ff.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Bresslau II 7 f. mit Anm. 5, 174 f.

¹⁵¹ Tangl, Kanzleiordnungen 92 § 3. Dazu Bresslau I 300 f. mit Anm. 1 auf S. 301; Herde, Beiträge 178 f.

¹⁵² Tangl, Kanzleiordnungen 94 § 13.

¹⁵³ Vgl. schon von Heckel, *Archiv f. Urkundenforschung* 1, 497; Herde, Beiträge 179; Audientia I 34; jetzt auch Schwarz 142. Prokuratoren als Anfertiger von Konzepten auch Teige, Audientia S. LXXXV § 14.

¹⁵⁴ Vgl. oben.

¹⁵⁵ Audientia I 26 f.

Briefe mit der Audientia und den an sie gebundenen Prokuratoren so sehr in Verbindung gebracht wurden, daß man im 14. und 15. Jahrhundert geradezu von *„impetrare per audientiam“* sprach¹⁵⁶. Auch wurden bei den durch die Audientia gehenden Delegationsreskripten die Verhandlungen über die delegierten Richter, den Gerichtsort und gewisse Klauseln oft schon in einem frühen Stadium aufgenommen, um einen möglichen Widerspruch gegen die Reinschrift von vornherein zu vermeiden, der, falls er erfolgreich war, eine kostspielige Neuausfertigung der Urkunde zu Lasten des Petenten notwendig machte¹⁵⁷ oder bei dem eigentlichen Delegationsprozeß zu einer Rekusation der Richter führen konnte¹⁵⁸.

Die Verlesung von bestimmten Arten von Papsturkunden in der Audientia war eben ein Versuch, so gut es ging die Angaben von Petenten zu überprüfen, indem man sie dem Widerspruch möglicherweise anwesender Betroffener aussetzte¹⁵⁹. Oft lag es ganz im Interesse des Impetranten, die von seiner Urkunde Betroffenen bereits vorher anzugehen, ebenfalls die Entscheidung eines Boten an die Kurie oder die Beauftragung eines dortigen ständigen Prokurators anzuregen, was oft genug geschah. Natürlich waren nicht immer die Gegenpartei oder mögliche betroffene Dritte in der Audientia vertreten¹⁶⁰. Immerhin gab es aber bereits im 13. Jahrhundert wenigstens für kirchliche Institutionen ein relativ dichtes Netz von ständigen Prokuratoren an der Kurie¹⁶¹, so daß sich die Verlesung als mögliche Kontrolle lohnte; auch hier hat also der Papst die bei den damaligen Verkehrsverhältnissen gegebenen Möglichkeiten genutzt, auch wenn sie unvollkommen waren¹⁶².

Mittlerweile hat Pitz in Anwendung seiner „Reskripttechnik“ mit einem Großreinemachen in der Urkundenlehre und darüber hinaus in vielen Teilen der Mediävistik begonnen. Zahllos sind die Gelehrten, die aus Unkenntnis dieser Technik gefehlt haben. Walther Holtzmann, der zu zeigen versuchte, daß Gregor VIII. die kirchliche Gesetzgebung aus den Synoden und Konzilien gelöst und kraft Primatialgewalt selbst ausgeübt hat, tat das aus grober Unkenntnis: „Es bedarf keines Wortes“, so zensiert ihn Pitz, „daß das recht verstandene Wesen der Reskripte diese Annahme ganz unhaltbar macht.“¹⁶³ Unter ähnlichen Hieben fallen dann auch Erich Caspar, Edmund E. Stengel

¹⁵⁶ Teige, Audientia S. XIII Nr. VIII, S. LIII; Vat. lat. 3986 Nr. 29 (fol. 22r).

¹⁵⁷ Vgl. Brentano (oben Anm. 45) 126 f.; Herde, Formelbuch (oben Anm. 31) 252 f. mit Anm. 152. Konzepte in der Audientia: Eid der Auskultatoren ed. Schwarz 254; Zufügung gewisser Klauseln in die Konzepte in der Audientia: Teige S. LX § 18.

¹⁵⁸ *Novae constitutiones* ed. Förstemann S. 19 f. § 15; vgl. Barraclough, *Dictionnaire de droit canonique* I Sp. 1392.

¹⁵⁹ So bereits Barraclough ebd. Sp. 1389.

¹⁶⁰ Dazu Barraclough ebd. 1390 f.; Sayers, *Papal Judges Delegate* (oben Anm. 46), 58.

¹⁶¹ Zuletzt J. Sayers, *Proctors representing British Interests at the Papal Court, 1198–1415*, *Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law*, Strasbourg, 3–6 September 1968 (*Monumenta iuris canonici Series C* vol. 4; Città del Vaticano 1971), 143 ff.; A. Largiadèr, *Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innocenz III. bis Martin V.* (Zürich 1963), 73 ff.; ders., *Die Papsturkunden der Schweiz von Innocenz III. bis Martin V. ohne Zürich I* (Zürich 1968), 358 ff.; II (ebd. 1970), 406 ff. (für die Schweiz); Herde, Beiträge 125 ff. (für Bayern). Vgl. auch W. Stelzer, *Aus der päpstlichen Kanzlei des 13. Jahrhunderts*, *Römische Historische Mitteilungen* 11 (1969) 210 ff.

¹⁶² So schon Barraclough, *Dictionnaire de droit canonique* I Sp. 1392 f. Was Pitz AZ 68, 172 (gegen Ende) darüber schreibt, entbehrt sämtlicher Logik. Man kann mit der Tatsache, daß nicht immer die Gegenpartei vertreten war, rein logisch den Sinn der Institution der Audientia bestreiten, nicht jedoch die Existenz eines dieser Institutionen, deren Existenz Pitz ja grundsätzlich nicht bestreitet, zugeordneten Formelbuches.

¹⁶³ Pitz, *Papstreskript* 191 Anm. 76.

und andere Erforscher der Frühgeschichte des Deutschordensstaates¹⁶⁴, Stephan Kuttner als Kanonist¹⁶⁵ und andere. „Der Regierungsstil von Papst und Kaiser wäre“, so bemerkt O. Hageneder zu den Konsequenzen der Pitzschen „Reskripttechnik“, „also ein weitgehend passiver gewesen, gebunden an das herkömmliche Recht, fast unfähig, selbst zu handeln, geschweige denn, neues Recht zu setzen.“¹⁶⁶ Denkt man diese „Reskripttechnik“ zu Ende, dann muß ja die Reformation weitgehend auf einem Mißverständnis beruht haben; dann könnten die Päpste gegenüber weiten Teilen der Anklagen der Reformen ein bequemes Alibi nachweisen: schuld sind die Petenten gewesen und ihr „mangelhafter Tatsachenvortrag“. Um das gegen Holtzmann, Stengel, Kuttner, Schlesinger, Hausmann, Ganzer, Haverkamp, Herde e tutti quanti fällige Strafmaß zu mildern, kann man darauf hinweisen, daß sie ihre Elaborate noch ohne Kenntnis der ja erst Ende 1971 einer fast sprachlosen wissenschaftlichen Öffentlichkeit übergebenen „Reskripttechnik“ schrieben. „Nulla poena sine lege“, so kann man hier plädieren, oder den Beklagten wenigstens den Vorsatz abstreiten unter Allegation des kanonischen Rechts, das ja als Schuldausschließungsgründe u. a. kennt: *infirmis mentis, ignorantia, negligentia, mentis alienatio per ebrietatem*¹⁶⁷. Und außerdem könnte für das „unreflektierte“ Verhalten der Besagten als Entschuldigungsgrund auch die „multitudo“, die große Zahl der Delinquenten, geltend gemacht werden¹⁶⁸.

Neuestens betroffen von der „Reskripttechnik“ ist auch die „Reichskanzlei“, und dabei hat Pitz in der jüngst erschienenen Ausgabe der Diplome Konrads III. durch Friedrich Hausmann ein geeignetes Objekt gefunden¹⁶⁹. Hier wird eine neue „Mandatschnik“ mit weitreichenden Konsequenzen entwickelt. Wieder einmal kann man sein Erstaunen nicht unterdrücken, zumal wenn man durch eine Fußnote in den Geruch kommen könnte, einer der geistigen Nährväter dieser neuen Theorie zu sein. „Ältere Privilegien und die im 12. Jahrhundert ausgebildeten Mandate (sic) haben gemein, daß sie einen Impetranten begünstigen; man hat daher auch der äußeren Form nach aus den Mandaten eine Gruppe von ‚Privilegien in Mandatsform‘ herausheben können“, so heißt es bei Pitz¹⁷⁰ unter Berufung auf Herde und Largiadèr. Liest man, einen Gedächtniswund befürchtend, seine eigenen Ausführungen¹⁷¹ und die darauf basierende Bestätigung durch Largiadèr nach, so findet man dort keineswegs wörtlich oder sinngemäß den von Pitz in Anführungszeichen gesetzten Terminus, ja gar nichts über päpstliche Privilegien, sondern einen Sonderfall von päpstlichen *litterae*: daß nämlich die Papstkanzlei Mandate gelegentlich statt mit einer an einem Hanffaden hängenden

¹⁶⁴ Ebd. 122 ff.

¹⁶⁵ Ebd. 172 ff. Pitz scheint hier (S. 175) und anderswo so befangen von seiner Vorstellung, es habe für nahezu alle Papstbriefe einen Petenten und eine Supplik geben müssen, daß er andere Anregungen, die von Kardinälen und anderen Prälaten oder Laien an den Papst herangetragen wurden und gemäß denen er dann handelte, gar nicht in Erwägung zu ziehen scheint. Vgl. ähnlich Hageneder, *MIÖG* 80, 446, gegen Pitz.

¹⁶⁶ *MIÖG* 80, 446.

¹⁶⁷ Bernhard von Pavia, *Summa* (vgl. unten Anm. 210) 5. 32 (ed. Laspeyres 268). Dazu S. Kuttner, Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. (Studi e testi 64; Città del Vaticano 1935), 72.

¹⁶⁸ Bernhard von Pavia ebd. Nach Kuttner ebd. gehört *multitudo* nicht in die Zurechnungslehre; die Milde der Kirche habe hier auf politischen Erwägungen, wie Gefahr des Schismas u. ä., beruht. Im Falle der „Reskripttechnik“ ist jedoch, wie die bisher laut gewordenen Stimmen beweisen, nicht mit einer größeren Abfallbewegung von der wahren Lehre zu rechnen.

¹⁶⁹ E. Pitz, Zur Edition der Urkunden Konrads III., *QFIAB* 50 (1971) 432 ff.

¹⁷⁰ Ebd. 433; vgl. auch 444.

¹⁷¹ Herde, Beiträge 59 f.; Largiadèr, Papsturkunden Zürich (oben Anm. 161), S. XX.

Bulle mit einer Bulle, die an Seidenfäden hängt¹⁷², besiegelte, wenn das betreffende Exemplar des Mandats für den Impetranten bestimmt war, für den es sinngemäß eine *cum serico* zu bullierende Gnadensache darstellte. Was das mit der hier entwickelten Pitzschen Mandatsstheorie zu tun hat, wonach Mandate „dreiseitige Rechtsverhältnisse“ schaffen sollten¹⁷³, ist mir völlig unklar. Aber logische Argumentation ist, wie wir sahen, nicht die Stärke von Pitz. So kann auch das Briefbuch Wibalds von Stablo kein Kanzleibuch sein, da es nach Klewitz damals noch keine Kanzlei gab¹⁷⁴. Warum also nicht „Hofkapellenbuch“? Ich brauche hier nur kurz auf die terminologische Beckmerei einzugehen, die seit Klewitz gelegentlich mit dem Begriff „Kanzlei“ getrieben wird. Hier gilt dasselbe wie in bezug auf die „Papstkanzlei“ und die „päpstlichen Behörden“: es wird der älteren Forschung vielfach etwas unterstellt, was sie in dieser Form nie behauptet hat. Seit jeher waren die Grundlagen für mittel- und westeuropäische Verhältnisse klar (für Randgebiete wie Sizilien gelten sie ohnehin nur bedingt): die Schreiber (oder Notare) rekrutieren sich, wenn man die Dinge etwas vereinfachen darf, aus den Kaplänen, die des Lateinischen kundig waren und schreiben konnten. Aber nicht alle Kapläne beherrschten das Diktat und die formale Schrift der Urkunden. Diejenigen, die diese Voraussetzungen erfüllten – oft wurden sie gerade deshalb unter die Hofgeistlichen aufgenommen –, bildeten damit innerhalb der (Hof)kapelle eine Sondergruppe, das „Urkundendepartement“ (Kehr), die zumeist auch einen besonderen „Vorstand“, den Kanzler, hatte. Das war die „Kanzlei“. Das Aufkommen des abstrakten Begriffs „*cancellaria*“ erst im 12. Jahrhundert¹⁷⁵ beweist nicht, daß es die Sache vorher noch nicht gab. Es ist nur ein Indiz dafür, wie Klewitz gezeigt hat¹⁷⁶, daß die „Kanzlei“ damals im Begriff war, sich von einem „Personenverband“ weiterentwickelnd zu institutionalisieren; es ist aber andererseits ein Indiz auch dafür, daß die Menschen des 12. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Scholastik und der Rechtsstudien eine wachsende Fähigkeit zur Abstraktion entwickelten. Die ganze jüngere Polemik über den Begriff „Kanzlei“ kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß Sickel, Bresslau, Kehr, Hirsch u. a. konkret keineswegs eine falsche Vorstellung hatten, und die genannten Verhältnisse werden auch immer wieder von denjenigen, die sich nicht in terminologischen Spitzfindigkeiten erschöpfen, sondern die Dinge konkret in diplomatischen Untersuchungen angehen, bestätigt¹⁷⁷. Es soll freilich nicht geleugnet werden, daß dahinter sich früher gelegentlich bewußt oder unbewußt etwas zu moderne Vorstellungen eingeschlichen haben, ebenso wie es wertvoll war, die früher vernachlässigte Hofkapelle als Ganzes zu untersuchen. Insgesamt haben die terminologischen Kontro-

¹⁷² Dazu kamen gewisse graphische Besonderheiten der *littere cum serico*.

¹⁷³ Pitz, *QFIAB* 50, 434. Dreiseitige Rechtsverhältnisse schufen, im Gegensatz zur Ansicht von Pitz, die alten Privilegien sehr oft auch; ich verweise nur auf den Komplex Königsschutz und Papstschutz u. ä.

¹⁷⁴ Ebd. 435.

¹⁷⁵ An der Kurie spätestens unter Alexander III., vgl. Beiträge 48 mit Anm. 431, wo ältere Belege als die von Klewitz und Elze nachgewiesenen angeführt werden. Nach der Revised Medieval Latin Word List from British and Irish Sources, ed. R. E. Lathan (London 1965), 66 kommt „*cancellaria*“ in englischen Quellen seit 1142 häufig vor, das Wörterbuch gibt aber generell keine Belege. Das Wort wird, wie wir sahen, auch für das Haus oder Büro des Kanzlers verwendet.

¹⁷⁶ H. W. Klewitz, *Cancellaria*. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, DA 1 (1937) 44 ff.

¹⁷⁷ Vgl. jüngst in bezug auf die Würzburger Bischofsurkunden P. Johannek, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen u. Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg Bd. 20; Würzburg 1969), 279 u. passim.

versen in bezug auf „Kanzlei“ und mittelalterliche „Behörden“ den Stand der Erkenntnis kaum wesentlich gefördert; sie leben nur allzu oft davon, Pappkameraden aufzubauen und dann abzuschießen.

Pitz hat freilich für das Aufkommen der „Kanzlei“ einen bisher von allen übersehenen Grund gefunden: Klewitz war, nach Pitz, selbst schuld daran, „daß seine Arbeit nicht die Beachtung gefunden hat, die sie verdient“, weil er „das Wesen der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aufkommenden Kanzleien nicht genauer bestimmt hat.“¹⁷⁸ Das holt jetzt Pitz nach: „Diese waren nämlich nicht nötig gewesen, um Privilegien und Diplome anzufertigen“ (man beachte die terminologische Präzision!); „sie hätte man auch im 13. Jahrhundert durch Hofkapläne schreiben lassen können, sobald sich nur der Aussteller, der Impetrant und die Intervenienten über den Inhalt geeinigt hatten, denn dem Notar blieb danach wenig mehr zu tun als die Übersetzung des Verabredeten ins Lateinische und die materielle Herstellung der Urkunde. Einer Kanzlei als Institution bedurfte man vielmehr erst für die Ausfertigung von Mandaten, wie sie seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts an der römischen Kurie und den europäischen Königshöfen in Gebrauch kamen. Denn die Mandate verfügten, wie wir sahen, nicht mehr einfach über Rechte des Ausstellers, sondern über diejenigen Dritter“¹⁷⁹, und daher bedurften jetzt die Petitionen der Impetranten sorgfältiger Prüfung durch erfahrene Juristen . . . Diese Prüfung war es, welche die Einrichtung institutionalisierter Kanzleien mit juristisch geschultem Personal erforderlich machte.“¹⁷⁹ Etwas später werden wir dann noch mit einer weiteren „Einsicht“ vertraut: „Die Privilegien gehören einer älteren rechtsgeschichtlichen Epoche an, aus der wir mit dem Aufkommen der Mandatstechnik in das Zeitalter der Landfrieden übertreten.“¹⁸⁰ Es bedarf nicht großer Kenntnisse, um diese These als simplification terrible zu entlarven. Grundlegende Dinge wie die Tatsache, daß mit den angelsächsischen und normannischen writs die „Mandatstechnik“, die „Ausbildung des Justizmandats zum Regierungsinstrument“¹⁸¹ bereits im 10. und 11. Jahrhundert einen Höhepunkt erreichte, daß diese writs im 12. Jahrhundert die älteren Diplome (oder Privilegien) verdrängt hatten und ihrerseits wieder in diplomartige charter-writs und mandatarige writs zerfielen, die seitdem in mannigfacher Weiterentwicklung mit vielen Unterabteilungen das gesamte englische Urkundenwesen beherrschten¹⁸², daß es Mandate der Päpste und der deutschen Herrscher längst vor dem 12. Jahrhundert gab, daß Mandate oft einfach nur – vor allem im angelsächsisch-normannischen Bereich – Befehle an königliche Beamte *motu proprio* und ohne Tangierung der Rechte „Dritter“ erteilen, alles das scheint Pitz unbekannt zu sein. Die Differenzierung des Urkundenwesens und der Kanzleien, die

¹⁷⁸ Pitz, QFIAB 50, 436.

^{179a} Einen „Zweiten“, d. h. eine Gegenpartei, gibt es nach Pitz auch hier nicht; vgl. Anm. 100.

¹⁷⁹ Ebd. 436.

¹⁸⁰ Ebd. 444.

¹⁸¹ Ebd. 437.

¹⁸² Beste neueste Darstellung R. C. Van Caenegem, *Royal Writs in England from the Conquest to Glanville* (London 1959). S. B. Chrimes, *An Introduction to the Administrative History of Medieval England* (Oxford 1966), 14, setzt den entscheidenden Umbruch im englischen Urkundenwesen ins 10. Jh. infolge des Aufkommens der writs. Was Pitz, Papstreskript 336, darüber ausführt, ist für seine Argumentation nicht brauchbar: die Delegation königlicher Gerichtsbarkeit an die Justitiare unter Heinrich II., die diese bei Abwesenheit des Königs durch eigene writs über das Exchequer ausübten, ist nur ein Schritt im Ausbau der englischen Verwaltung und für die Entwicklung der writs von untergeordneter Bedeutung; für die Pitzsche „Mandatstechnik“ gibt das ebensowenig her wie das Beispiel Frankreichs (Pitz 335).

Entstehung neuer „Behörden“ infolge steigender Schriftlichkeit, des Wachstums der Bevölkerung, die sich perfektionierende Rechtskultur und Verwaltung, die natürlich auch die Mandate und ihre Abfertigung in den Kanzleien, aber keineswegs nur sie betrafen, die mannigfach erforschten Einflüsse der früher zu größerer Effizienz entwickelten angelsächsisch-normannischen und normannisch-byzantinischen Verwaltung werden von Pitz auf eine simple Formel reduziert, auf die „Reskripttechnik“ oder „Mandatstechnik“, die gleichsam den Schlüssel zum Verständnis aller dieser vielschichtigen Vorgänge bilden soll. Und was soll ein „Zeitalter der Landfrieden“ in der päpstlichen Kanzlei bewirkt haben?¹⁸³ Vieles bleibt hier in der Tat noch zu erforschen, darunter die gegenseitige Beeinflussung von Kaiser- und Papsturkunde, was allerdings nicht in der aperçuhaften Weise geschehen kann, mit der Pitz unter Nichtbenutzung der bisher zu dieser Frage erschienenen Arbeiten und nahezu der gesamten kanonistischen Quellen¹⁸⁴ hierbei vorgeht¹⁸⁵.

Ein weiteres Opfer von Pitz, *partendo da prospettive radicalmente nuove sull'essenza dei rescritti pontifici*, ist mittlerweile das von der Kritik sehr positiv bewertete Buch von Klaus Ganzer über den Einfluß des Papsttums auf die Bistumsbesetzungen im 13. Jahrhundert geworden¹⁸⁶, wo u. a. auch Walter Schlesinger der Unkenntnis der „Reskripttechnik“ angeklagt wird¹⁸⁷. Es lohnt sich nicht, auf die Kombination von Falschem und Unausgegorenem einzugehen, die sich dort etwa über die päpstlichen Register, den Charakter der Dekretalen, die *plenitudo potestatis*, über das Recht allgemein („Wie alles Recht das Ergebnis eines Machtkampfes ist . . .“¹⁸⁸) findet und, bekanntes Richtiges und frei erfundenes Irriges mischend, zu der ebenfalls banal simplifizierenden These führt, die Päpste hätten bei der Bistumsbesetzung keine Personalpolitik getrieben¹⁸⁹. Zuletzt sind nun auch die Untersuchungen von Haverkamp über die Reichsverwaltung in Italien unter den Frühstaufem¹⁹⁰ in das Schußfeld der „Reskripttechnik“ geraten¹⁹¹: es liege in der Natur der Quellen, daß aus diesen weder eine adelsfreundliche noch eine städtefreundliche Politik erwiesen werden kann; aus den Urkunden, „die der Kaiser in Ausübung seiner Jurisdiktionsgewalt ausstellen ließ“, erfahren wir über seine politischen Pläne „sehr wenig oder gar nichts“. „Schon der Umstand, daß der Kaiser seine Mandate nur auf Antrag einer Partei erlassen konnte (sic), genügt, um den

¹⁸³ So F. Hausmann brieflich 5. 12. 1972. Herr Kollege Hausmann teilt mir mit, daß er eine Erwiderung auf die Auslassungen von Pitz nicht für nötig hält.

¹⁸⁴ Deren Nichtbenutzung rügt auch Hageneder, MIOG 80, 449.

¹⁸⁵ Pitz QFIAB 50, 437 ff.

¹⁸⁶ E. Pitz, *Plenitudo potestatis und Rechtswirklichkeit*, QFIAB 50 (1971) 450 ff. Das folgende Zitat aus dem italienischen Resümee 461. – K. Ganzer, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.* (Köln-Graz 1968).

¹⁸⁷ Pitz, QFIAB 50, 457.

¹⁸⁸ Ebd. 452.

¹⁸⁹ Wie diffizil diese Fragen sind, wie stark Prüfung an der Kurie, in der Heimatdiözese des Kandidaten und päpstliche Interessen- und Personalpolitik ineinanderspielen, zeigt, um nur einen Fall aus zahllosen herauszugreifen, das Schicksal des Giraldus Cambrensis an der Kurie Innocenz' III., vgl. M. Spaethen, *Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse*, NA 31 (1906) 595 ff. Vgl. den sehr instruktiven Aufsatz von G. Barraclough, *The Making of a Bishop in the Middle Ages*, *Catholic Historical Review* 19 (1933/34) 275 ff. Diese und viele andere Fälle beweisen, wie unsinnig es ist zu behaupten (Pitz, *Supplikensignatur* 3), der Papst sei einer „sächlichen Prüfung gänzlich enthoben“ gewesen. Nur ein Blick in die von H. Finke, *Acta Aragonensia*, 3 Bde. (Berlin u. Leipzig 1908–1922), publizierten Berichte der aragonesischen Prokuratoren an der Kurie zeigt, welches Tanzen am päpstlichen Hof um die Beurkundung üblich war.

¹⁹⁰ A. Haverkamp, *Herrschaftsformen der Frühstaufen in Reichsitalien*, 2 Bde. (Stuttgart 1970/71).

besonderen Charakter dieser ‚Verwaltung‘ deutlich zu machen.“ Und dann wird die Überraschung des Lesers noch größer: „Die kaiserlichen Legaten in Italien . . . waren in Wirklichkeit kaiserliche subdelegierte Richter, vergleichbar mit den päpstlichen Legaten und Nuntien . . .“¹⁹² Nicht einmal delegierte Richter waren sie also, sondern sogar nur subdelegierte Richter! Wer waren dann die delegierten Richter, die subdelegierten? Und man höre und staune: auch die päpstlichen Legaten und Nuntien (die es damals noch gar nicht gab) waren subdelegierte Richter! Auf jeden Fall war auch der Kaiser ein Spielball der Petenten, hin- und hergerissen von deren gegensätzlichen Interessen, wie der Papst ein Sklave der „Reskripttechnik“.

Ich brauche hier nicht weiter auf die bereits von Hageneder und Schaller aufgezeigten haltlosen Verallgemeinerungen einzugehen, die Pitz aus der richtigen Tatsache gezogen hat, daß mittelalterliche Herrscher, Könige, Kaiser und Päpste, bei der Ausstellung von Urkunden oftmals Angaben der Petenten nicht genau überprüfen konnten und den Urkunden daher Vorbehaltsklauseln zufügten, daß die Päpste und Kanonisten falsche und unvollständige Angaben bei der Erlangung von Urkunden als Fälschungsdelikt ansahen und mit den dafür vorgesehenen Strafen ahndeten¹⁹³. Diese Tatsache ist allgemein bekannt und in Pitz offensichtlich entgangenen Arbeiten tiefgründig erörtert worden¹⁹⁴, auch wenn für die Forschung hier noch manches zu tun bleibt. „Dazu braucht man nicht den Begriff des Reskripts einzuführen“, hat H. M. Schaller treffend bemerkt¹⁹⁵. Er hat ebenfalls darauf hingewiesen, daß Pitz offene Türen einrennt, wie auch O. Hageneder zutreffend bemerkt, Pitz habe „die Neuheit seiner Feststellungen weit überschätzt.“¹⁹⁶ Die von Hageneder und Schaller angeführten Beispiele haltloser, phantasiereicher Behauptungen von Pitz ließen sich beliebig vermehren. Schaller findet „die Vorstellung einfach absurd, daß ein Heer von verhältnismäßig unbedeutenden Petenten in ganz Europa den Kaisern und Päpsten die Richtung ihrer Politik diktiert und sogar noch die jeweils dazu passende Ideologie mitgeliefert haben.“¹⁹⁷ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Ich will daher abschließend nur noch einige Bemerkungen zur Brauchbarkeit des Begriffs „Reskript“ allgemein machen. H. M. Schaller hat wiederum kenntnisreich und nach Überprüfung der *Artes dictaminis* dazu bemerkt: „Zum einen ist dieser Begriff, so wie ihn P(itz) verwendet, viel zu weit; es fiel fast alles darunter, was ma. Kanzleien überhaupt von sich gegeben haben. Nur bei den Delegationsmandaten

¹⁹¹ AZ 68, 194 ff.

¹⁹² Ebd. 195.

¹⁹³ P. Herde, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, *Traditio* 21 (1965) 325 ff. Wenn Pitz, Papstreskript 283 Anm. 8, „es nicht für möglich (hält), die Surreption (Erschleichung) in das Fälschungsdelikt einzubeziehen, wie Herde S. 325–327 es tut“, so ist dazu zu vermerken, daß das nicht Herde, sondern Huguccio, Innocenz III. und die anderen, von Herde ebd., Anm. 219, 224–226 zitierten Kanonisten tun. Natürlich ist auch die bekannte Fälscherkonstitution Innocenz' III. ein Reskript (so Pitz ebd.), denn welches Interesse sollte der Papst daran gehabt haben, von sich aus gegen Fälscher seiner Urkunden vorzugehen?

¹⁹⁴ Vgl. die kanonistische Lit. unten Anm. 228, 232, bes. aber G. Barraclough, *The Executors of Papal Provisions in the Canonical Theory of the Thirteenth and Fourteenth Centuries*, *Acta Congressus Iuridici Internationalis, Romae, 12–17 Novembris 1934*, Bd. 3 (Rom 1936), 111 ff., bes. 129 f.; O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Graz-Köln-Wien 1967), 293 (mit weiterer Lit.).

¹⁹⁵ DA 28, 580.

¹⁹⁶ MIOG 80, 445.

¹⁹⁷ Schaller ebd. 581.

der Päpste seit dem 12. Jh. dürfte der Ausdruck berechtigt sein; nur in deren Zusammenhang begegnet er auch in den ma. *Artes dictandi*. Die Kanonisten fanden ihn im *Corpus iuris civilis* und spielten damit, ohne ihn jemals klar zu definieren . . . Ich halte es für anachronistisch, den im Aktenwesen der Spätantike sinnvollen Begriff allgemein in das von ganz anderen Voraussetzungen ausgehende ma. Urkundenwesen einzuführen.“ So schloß Schaller mit der Hoffnung, „daß sich die Diplomatik durch dieses Buch in ihrer hergebrachten Terminologie nicht beirren läßt.“¹⁹⁸

Daß diese Ansicht den Kern der Sache trifft, soll hier noch näher belegt werden, als es bereits an anderer Stelle geschehen ist¹⁹⁹.

Der Begriff „Reskript“ stammt bekanntlich aus der römischen Antike²⁰⁰, wo er für die *epistula principis* verwendet wird, in diesem Rahmen aber recht fließend ist. Er bezeichnet damit kaiserliche Konstitutionen, die man in *constitutiones generales* und *personales* einteilt. Durch Reskript wurden Privilegien, Immunitäten, Dispense und andere Rechte an Einzelpersonen oder Korporationen verliehen, auch Ehrungen vorgenommen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind die Prozeßreskripte, da an diese die mittelalterlichen päpstlichen Delegationsreskripte mittelbar oder unmittelbar anschließen. In den Prozeßreskripten behandelte der Kaiser einen Rechtsstreit, der von einer Privatperson oder einer Behörde an ihn herangetragen wurde. Dabei ist die Bedeutung des Reskripts vielfältig: häufig wird nur geltendes Recht interpretiert, in anderen Reskripten werden dagegen ungeklärte Rechtsfragen entschieden; hier wird Recht also weitergebildet. Bei Erteilung von Privilegien oder in reinen Verwaltungsangelegenheiten haben die Reskripte nicht den Zweck verfolgt, auch in anderen Fällen anzuwendende Rechtsnormen zu setzen. Prozeßreskripte sollten dagegen oft nicht nur den dem Princeps zur Entscheidung vorgelegten Fall behandeln, die Entscheidung sollte vielmehr analog auch auf andere Fälle angewandt werden, soweit die gleichen Voraussetzungen gegeben waren. Die Entscheidung des Princeps konnte also hier zur Rechtsnorm werden²⁰¹. Es wird deutlich, daß diese nicht genau terminologisch einzugrenzende Form des antiken Reskripts weit umfassender ist als die Pitzsche Vorstellung von Reskripten als „impetrierte, von den Petenten formulierte Schriftstücke“, denen der Papst (oder Kaiser etc.) „lediglich eine rechtliche Würdigung in Form eines bedingten Urteils hinzufügt.“²⁰² Selbst wenn man vom Prozeßreskript ausgeht, wie es wohl seit Hadrian in Gebrauch war, so hat Kaser jüngst eine große Zahl von Möglichkeiten zusammengestellt²⁰³: ein solches kann sowohl von einem privaten Bittsteller durch ein Gesuch (*preces, supplicatio*) als auch von einem Beamten durch *consultatio* bzw. *relatio* in Form eines Briefes an den Kaiser erlangt werden, eine Definition, die, wie wir sehen werden, auch die mittelalterlichen Juristen dem römischen Recht entnahmen. Die daraufhin ausgestellten Reskripte „enthalten zumeist nur die Rechtsansicht des Kaisers

¹⁹⁸ Ebd. 580 f.

¹⁹⁹ Audientia I 6 f., 182 f.

²⁰⁰ Die wichtigste ältere Lit.: Brassloff, in: Pauly-Wissowa, *Realencycl.* 11. Halbbd. (Stuttgart 1907), Sp. 204 ff.; L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* (Denkschriften d. österr. Akad. d. Wiss. 2; Wien 1953), 426 ff., 463 ff.; jetzt M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht* (München 1966), 352 ff.; P. Classen, *Kaiserreskript und Königsurkunde I*, *Archiv f. Diplomatik* 1 (1955) 10 Anm. 36, 16 ff. (Lit. bes. Anm. 64 u. 72).

²⁰¹ Vgl. etwa Dig. 47. 12.3.5; dazu Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899), 130. Zum gegenwärtigen Stand der Diskussion über die Verbindlichkeit der kaiserlichen Entscheidung Kaser 353 f. mit Anm. 50.

²⁰² So Pitz, Papstreskript 41 und seine erwähnte Umschreibung im Verlagsprospekt.

²⁰³ Kaser 352 f.

über den vorgetragenen Streitfall, bisweilen auch Weisungen an den für die Entscheidung zuständigen Beamten oder die Einsetzung besonderer Richter, sofern der Kaiser auf die Eingabe hin den Fall selbst entscheidet. Er kann aber auch die Äußerung zur Sache ablehnen und die Parteien an die zuständigen Richter verweisen. . . . Legt eine Partei dem Richter das von ihr erwirkte Reskript mit dem Gutachten des Kaisers vor, dann sieht man den Richter als an die darin enthaltene Rechtsansicht gebunden an, sofern der zu entscheidende Fall mit dem in dem Reskript begutachteten übereinstimmt.“ Selbst bei der Beschränkung auf Prozeßreskripte wäre die Pitzsche Auffassung zu eng, wobei vorläufig außer acht bleibt, ob sie auf das mittelalterliche Urkundenwesen überhaupt anzuwenden ist.

Im Mittelalter wird der Begriff „*rescriptum*“ noch unbestimmter. Mit dem Fortfall der römischen Verwaltung und Rechtsprechung und der Veränderung des Urkundenwesens, das, wie zuletzt Classen gezeigt hat, sich teilweise aus dem Kaiserreskript, allerdings weniger aus den Prozeßreskripten als aus den zu Gunsten einzelner Personen erfolgten Rechtsverleihungen durch Reskript weiterentwickelt²⁰⁴, wird „*rescriptum*“ im Früh- und Hochmittelalter noch weniger klar umrissen verwendet. Ein Blick in die mittellateinischen Wörterbücher genügt, um zu zeigen, daß es für die verschiedensten Urkunden und Akten verwendet wurde²⁰⁵. Schon in der Patristik findet sich die oft von ihrem ursprünglichen rechtlichen Konnex gelöste Bedeutung „Antwort auf einen Brief“, daneben „Abschrift.“²⁰⁶ Die frühen deutschen Glossare geben dazu „aufscript, ußscript, antwort.“²⁰⁷ Man sieht: Reskript wird im Mittelalter gänzlich ein ungeschützter, nicht klar definierter Begriff, und er ist es trotz der Rezeption des römischen Rechts weitgehend bis heute geblieben; selbst im modernen kanonischen Recht überwiegt trotz der gleich zu behandelnden Vielfalt des Gebrauchs die unbestimmte Bedeutung: „Antwortschreiben, Bescheid.“²⁰⁸ Als die mittelalterliche Rechtswissenschaft seit dem 12. Jahrhundert den Begriff „*rescriptum*“ aus den Quellen des römischen Rechts wieder stärker übernahm und verbreitete, waren die geschichtlichen Voraussetzungen des Kaiserreskripts und seiner Funktion nicht mehr oder nur noch undeutlich geläufig; so übernahm man den Begriff und wandte ihn auf zeitgenössische Urkunden und Akten an, die man, natürlich weitgehend ohne genetisch-historisches Verständnis und ohne genaue Vorstellung darüber, inwieweit Reste der römischen Praxis noch im päpstlichen Delegationsmandat weiterlebten, als der römischen Praxis entsprechend ansah, die man jetzt wieder unter Benutzung dieses Vorbildes ausgestaltete. Die Kanonisten haben sich von ca. 1200 bis heute derselben Methode bedient, um eine Begriffsbestimmung von ‚Reskript‘ zu geben: man sammelte die Stellen in Papstbriefen und

²⁰⁴ Classen 19f. Für Byzanz, wo die alte Form einer Antwort des Kaisers auf eine Rechtsanfrage im Mittelalter weiterlebt (*ἀπάντης*), vgl. F. Dölger, *Byzantinische Diplomatie* (Ettal 1956), 48.

²⁰⁵ Vgl. die Revised Medieval Latin Word List (oben Anm. 175), 403 („copy, written account“).

²⁰⁶ Vgl. die Stellen bei A. Souter, *A Glossary of Later Latin to 600 A. D.* (Oxford 1949), 352. In der Papstkanzlei bedeutet „*rescribere*“ seit dem 13. Jh.: Neuanfertigung fehlerhafter Reinschriften, Vervielfältigung von Reinschriften, vgl. Herde, *Beiträge* 179; Schwarz 91 ff., der ich freilich nicht überall folgen kann.

²⁰⁷ L. Diefenbach, *Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis* (Frankfurt a. Main 1857; Nachdruck Darmstadt 1968), 494.

²⁰⁸ R. Köster, *Wörterbuch zum Codex iuris canonici* (München u. Kempten 1927), 310. Zum Gebrauch in der Verwaltung der Neuzeit, vor allem im absolutistischen Staat, vgl. H. O. Meisner, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918* (Göttingen 1969), 320f., wo jedoch die Ausführungen über die antiken Reskripte teilweise irreführend sind.

im römischen Recht, wo das Wort vorkam oder die man unter diesem Begriff subsumieren zu können glaubte, und versuchte dann, den Begriff in weiterem und engerem Rahmen zu definieren²⁰⁹. Bereits die frühen Kanonisten aus der Zeit kurz vor 1200 haben bei der Definition den Weg gewiesen, auf dem andere später folgten²¹⁰. Von den Autoren der klassischen Periode der Kanonistik sollen hier nur drei Vertreter zu Wort kommen, die alle drei lange Zeit an der Kurie tätig waren und von denen man daher am ehesten eine Vorstellung über den Gebrauch des Begriffs durch die Päpste selbst erhalten kann, wenn auch freilich bei ihnen die Tradition der ersten Begriffsbestimmungen aus der Zeit vor 1200 weiterlebte. Gottfried von Trani, unter Gregor IX. und Innocenz IV. *auditor litterarum contradictarum*²¹¹ und damit wie kaum ein anderer an der Kurie für Reskripte zuständig, definiert in seiner *Summa in titulos decretalium I de rescr.* 2f.: *Rescripta pape vel principis sunt mandata, que ad instantiam alicuius vel aliquorum seu proprio motu vel ex relationibus absentium vel ex suggestionem presentium vel ad consultationem facit vel cum aliquid alicui vel aliquibus corpori vel collegio, universitati vel civitati mandatur seu indulgetur. Talia enim ius faciunt non generale, sed speciale . . .*²¹² Diese sich an das römische Recht anlehrende Definition²¹³ zeigt eindeutig, daß die Beschränkung des Begriffs durch Pitz auf impetrierte, von den Petenten formulierte Schriftstücke in keiner Weise dem Sachverhalt gerecht wird, denn Gottfried und die anderen Kanonisten rechnen, was in der Forschung auch längst erkannt wurde²¹⁴, zu den Reskripten ausdrücklich auch *proprio motu*, auf Initiative des Papstes und nicht auf Veranlassung des Petenten, erlassene Mandate dazu, mithin Kurialbriefe und besondere Pfründenprovisionen²¹⁵, ebenso wie, im Anschluß an die Praxis der römischen Beamten, durch *consultatio (relatio)* bedingte Reskripte berücksichtigt werden. Der entsprechende Titel des *Liber Extra* kennt ja, worauf Gottfried und seine Vorgänger ebenfalls fußen, solche Fälle einer päpstlichen Antwort auf die Anfrage etwa eines Bischofs in einer strittigen Rechtsfrage²¹⁶. Außerdem wird die Tendenz sichtbar, „*rescriptum*“ weitgehend auf Mandate anzuwenden, wenn auch dabei Indulgenzen erwähnt werden, die auch in Mandatsform ausgestellt werden konnten; man denke etwa an die Aufhebung der Irregularität (*Formularium audientie* Q 22 = Audientia II 562ff.) und ähnliches. Der Titel „*De rescriptis*“ des ersten Buches des *Liber Extra* enthält ja neben den erwähnten Rechtsauskünften derartige Justizbriefe, Delegationsreskripte und ähnliche Mandate²¹⁷. Als zweite Autorität mit Kurienerfahrung soll Heinrich von Susa († 1271), Kardinalbischof von Ostia (Hostiensis), herangezogen werden, der in seiner Dekretalensumme auch über den entsprechenden Titel des *Liber Extra* lange

²⁰⁹ Vgl. bereits Audientia I 182. Eine Abhandlung über die Lehre vor allem der frühen Kanonisten über das Reskript, für die ich lange vor dem Erscheinen des Buches von Pitz Material zu sammeln begonnen habe, soll an anderer Stelle folgen. Die folgenden Ausführungen sollen nur die Brauchbarkeit des Begriffs in der Pitzschen Umschreibung überprüfen.

²¹⁰ Vgl. etwa die *Summa decretalium* des Bernhard von Pavia I. 2 *De rescriptis et eorum interpretationibus*, ed. E. A. Th. Laspeyres (Regensburg 1860; Nachdruck Graz 1956), 3ff.

²¹¹ Herde, *Beiträge* 21.

²¹² Ed. Venedig 1564. Von mir bereits Audientia I 182 Anm. 7, benutzt.

²¹³ Vgl. Cod. I. 14.3; dazu Bresslau II 7. Der im Spätmittelalter aufkommende Brauch, auch päpstliche Gnadensachen, die *motu proprio* ausgestellt wurden, zu impetrieren, ist ein Sonderfall und ohne Einfluß auf die allgemeine Definition der hier zitierten Kanonisten. Zum Begriff auch Hageneder, *MIÖG* 80, 445ff.

²¹⁴ Barraclough, *Executors* (oben Anm. 194), 129 mit Anm. 60.

²¹⁵ Barraclough ebd. Vgl. unten Anm. 224.

²¹⁶ X 1.3 cc. 1,4,6,8 usw.

²¹⁷ X 1.3 cc. 2,3,5 usw.

Ausführungen bietet, denen eine Definition des Reskripts vorausgestellt ist²¹⁸: *Quid dicatur rescriptum? Quod ab apostolico rescribitur ad consultationem* (Druck: *consolationem*), *quale est illud II q. V. „consuluit“* (= C.2 q.5 c.20)²¹⁹, *i. de offi. dele. „consuluit“* (= X 1.29.24), *vel ad relationem, i. de procu. „in nostro“* (= X 1.38.4), *vel ad intimationem, i. e. „ex parte“ supra* (= X 1.3.2) . . . *vel ad supplicationem, i. de eo, qui cog. consan. uxore sue „Iordane“* (= X 4.13.11). *Item etiam si proprio motu alicui vel aliquibus corpori vel collegio, universitati vel civitati mandat aliquid vel indulget, quod facit ius speciale in negociis et in personis* . . . Auch hier also grundsätzlich das gleiche: Reskripte sind einmal Antworten des Papstes in unklarer Rechtsmaterie; sie werden ausgestellt auf Grund eines an den Papst gerichteten Berichts, einer Mitteilung, einer Klage, einer Bitte, auf alle Fälle aber auch ohne dies auf eigenen Antrieb des Papstes, was den Pitzschen Gebrauch ausschließt. Überprüfen wir dann noch die Verwendung von „*rescriptum*“ bei einem kurialen Praktiker wie Guillelmus Duranti²²⁰, dessen *Speculum iudiciale* (erste Redaktion vor 1276, zweite zwischen 1289 und 1291)²²¹ ein langes Kapitel über Reskripte enthält (II.1 *De rescripti presentatione, receptione et impugnatione*), so erkennen wir erneut die bereits bemerkte Tendenz, den Begriff „Reskript“ vor allem auf Mandate anzuwenden. Duranti²²² versteht in erster Linie unter „*rescriptum*“ den päpstlichen Justizbrief, mit dem ein an die Kurie herangetragener Prozeß delegierten Richtern übertragen wird; Reskripte sind nach Duranti also vornehmlich die von der modernen Forschung²²³ und, ihr folgend, von mir selbst so bezeichneten Delegationsreskripte, die, wie wir uns erinnern, die Hauptmasse der in der Audientia verlesenen Urkunden ausmachten. Dieser Kategorie hinzufügen kann man solche Papstschriften, auch Gnadensachen, die die Einschaltung von Exekutoren notwendig machten, worunter zahlenmäßig wohl am häufigsten Kollationen von Pfründen fielen²²⁴. Duranti behandelt im Detail die Präsentation des Delegationsreskripts des Papstes, Kaisers oder Königs bei den delegierten Richtern durch den Impetranten, die Öffnung des Reskripts durch die Richter und die Überprüfung nach Form und Inhalt (II.1 § 1), die prozeßrechtliche Bedeutung des Reskripts, mögliche Anfechtungsgründe usw. (§§ 3,4). So finden wir den Begriff „*rescriptum*“ denn auch häufig für die durch die Audientia gehenden Delegationsreskripte verwendet²²⁵, etwa auch in der zitierten Kanzleiordnung Johannis XXII.²²⁶ Für diese Art von Justizbriefen ist also zur inhaltlichen Begriffsbestim-

²¹⁸ Summa ad X 1.3 *De rescriptis* (ed. Lyon 1537; Nachdruck Aalen 1962).

²¹⁹ Antwort Papst Stephans V. von 887/888 auf eine Anfrage Eb. Luitberts von Mainz (JL 3443), ob Eltern, die einen tödlichen Unfall verschuldet haben, indem sie mit ihnen in ihren Betten schlafende Kinder im Schlaf erdrückt haben, sich durch die Feuer- oder Wasserprobe von ihrer Schuld reinigen müssen; vgl. dazu H. Nottarp, Gottesurteilstudien (München 1956), 338.

²²⁰ Über ihn am besten L. Falletti, Guillaume Durand, Dictionnaire de droit canonique 5, Sp. 1014 ff.

²²¹ Dazu von Heckel in der Leidinger-Festschrift (oben Anm. 6), 112 f. Ich benutze die Ausgabe Venedig 1576.

²²² II.1: *De rescripti presentatione, receptione et impugnatione*.

²²³ Vgl. Audientia I 182 Anm. 7.

²²⁴ Vgl. bes. Barraclough, Executors (oben Anm. 194), 126 ff.; ders., Papal Provisions (Oxford 1935), 111 ff. und passim.

²²⁵ Herde, Formelbuch (oben Anm. 31) Nr. 19, 22, 23 (ed. S. 272, 274 f.).

²²⁶ Tangl, Kanzleiordnungen 111: . . . *et in rescriptis aliisque litteris apostolicis et ceteris scripturis, pro quibus audientia . . . extitit instituta*. Das entspricht der in der oben behandelten Gebührenordnung vom gleichen Jahr 1331 gebrauchten Einteilung in „*littere de iustitia et alie, que per audientiam transeunt*“ (Tangl 108 § 208). Reskripte sind demnach die Delegationsreskripte, die den ersten Teil des *Formularium audientie* bilden; die „*alie littere apostolice*“ sind die durch

die Verwendung von „*rescriptum*“ durchaus angebracht. Freilich bleibt die Bezeichnung ähnlich wie andere (*decretalis, constitutio* u. ä.) unbestimmt²²⁷ und, wie bemerkt, auch in weiterem Sinne anwendbar. Moderne Kanonisten haben systematisierend und ohne allzu große Rücksicht auf den zeitgenössischen Sprachgebrauch bereits vor dem Erscheinen des Codex aus den älteren Quellen eine Reskripttheorie aufzubauen versucht²²⁸. Wenn Pitz also verkündet²²⁹, den Begriff „Reskript“ auch in die „Rechtsgeschichte des Mittelalters“ einführen zu wollen, so hat er aus mangelnder Literaturkenntnis etwas einführen wollen, was es dort längst gab, wie ein Blick in die Handbücher des Kirchenrechts und der kirchlichen Rechtsgeschichte zeigt; freilich ist der Reskriptbegriff der Kanonisten trotz mancher Mängel wesentlich quellennäher und weniger mit phantastischen Vorstellungen beladen als der von Pitz. Anknüpfend an die klassische Periode der mittelalterlichen Kanonistik und weiter beeinflusst durch die gelehrte Rezeption des römischen Rechts haben auch die Kanonisten der Neuzeit bis zur Gegenwart den Begriff „Reskript“ in größerem und systematischerem Umfang verwendet, wobei häufig mittelalterliche Papstschriften in die Kategorien „Justizreskript“ und „Gnadenreskript“ gepreßt werden, in deren Text der Begriff überhaupt nicht erscheint²³⁰. Freilich werden überall *motu proprio*-Schreiben der Päpste in den Begriff miteinbezogen. Die Überschneidung von begrifflicher Systematik und historischer Begriffsbestimmung führt dabei zuweilen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Gehen einige Autoren von der allgemeinen Definition aus, daß ein Reskript *ius speciale*, nicht *ius generale* schafft²³¹, so bezeichnen andere als Reskript im weitesten Sinne einfach Antworten des Papstes oder eines weltlichen Herrschers auf Anfragen, Berichte, Bittgesuche und bemerken, daß sich diese Definition mit keiner der von der Doktrin ausgeschiedenen Klassen deckt²³². Die Tradition der um 1200 einsetzenden Systematik ist bis heute sehr stark, auch wenn beim Studium der mittelalterlichen Terminologie eingesehen wird, daß der Begriff „Reskript“ sehr unscharf ist²³³. Was notwendig wäre, sind genaue Untersuchungen über die Begriffsgeschichte dieser und ähnlicher Termini. Wie immer man aber zur Systematik der modernen Kanonistik steht, in welchem Umfang man auch den Begriff „Reskript“ zur inhaltlichen Kennzeichnung von bestimmten Papsturkunden akzeptiert: mit der Pitzschen Vorstellung hat das kaum etwas zu tun, denn diese ist eine Erfindung des Autors und in ihrer exzessiven Verwendung

die Audientia gehenden Gnadensachen, die „*cetera scripture*“ schließlich die sonst in der Audientia verlesenen Schriftstücke wie päpstliche Konstitutionen, Ladungen usw. (vgl. Audientia I 31 f.).

²²⁷ Vgl. auch P. Kehr, Göttingische gelehrte Anzeigen 1906, 602; F. Calasso, Medio evo del diritto (Mailand 1954), 172; S. Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Acta universitatis Upsalensis, Studia Iuridica Upsalensia 1; Uppsala 1960), 297 ff. mit den dort zitierten zahlreichen Arbeiten Kuttners.

²²⁸ Vgl. J. B. Säg Müller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Freiburg 1909), 87 ff. (die letzte Auflage dieses Werkes, die vor Erscheinen des Codex herauskam, Freiburg 1914, ist mir gegenwärtig nicht zugänglich). Neuestens bes. Ch. Lefebvre in: L'âge classique 1140-1378 (= Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident, hg. v. G. Le Bras, 7; Paris 1965), 466 ff. mit der 466 Anm. 1 angeführten älteren Lit. und Bemerkungen zur Lehre der Kanonisten 471 ff.

²²⁹ Papstreskript S. 1.

²³⁰ Vgl. von den bei Säg Müller 88 zitierten Stellen etwa *Sextus* 3.3.9; auch X 3.5 cc 7, 36 (bei Säg Müller irrig X 3.4 . . .).

²³¹ Säg Müller 87.

²³² Ph. Hergentöther – J. Hollweck, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Freiburg 1905), 148 f. nach Reiffenstuel.

²³³ Lefebvre (oben Anm. 228) 467.

unbrauchbar. Auf alle Fälle können nach mittelalterlicher und moderner Theorie päpstliche Reskripte auch *motu proprio* erlassen werden. Für die wissenschaftliche Terminologie der Diplomatik, die sowohl auf äußere als auch auf innere Merkmale der Urkunden zu achten hat, ist „Reskript“ als Oberbegriff, darin ist Schaller völlig zuzustimmen, absolut ungeeignet; sekundär zur Kennzeichnung des Inhalts von Papstbriefen kann die Bezeichnung dagegen durchaus herangezogen werden, wenn man dabei über die mittelalterliche kanonistische Doktrin nicht hinausgeht.

Die Ausführungen werden, so hoffe ich, das Urteil Hageneders über das Reskript-Buch von Pitz bestätigen, das auch für wichtige Teile seiner „Supplikensignatur“ zutrifft: „Nur zu oft schreibt er nieder, was ihm einfällt, ohne sich zu bemühen, seine überraschenden Schlüsse zu belegen. Deshalb bleiben leider große Partien des Buches, auch als Diskussionsgrundlage, unbrauchbar.“²³⁴

Besprechungen und Anzeigen

A. Archivkunde

ERNST POSNER, *Archives in the Ancient World*. Cambridge, Mass., Harvard University Press 1972. XVIII, 283 S., 43 Abb., 1 Karte.

Ernst Posner, der einstige Berliner Staatsarchivar und anerkannte Lehrmeister der nord-amerikanischen Archivare, der uns vor einigen Jahren eine zusammenfassende Darstellung des Archivwesens der Bundesstaaten der USA vorgelegt hat (s. dazu AZ 62, 1966, S. 169ff.), ist im Rahmen seiner archivgeschichtlichen Lehrtätigkeit an der American University in Washington auch den Anfängen des europäischen Archivwesens in der Antike nachgegangen. Als Frucht eines Jahrzehnts intensiven Studiums der umfangreichen Literatur und der neuesten Ausgrabungsberichte, von dem das 36 Seiten starke Literaturverzeichnis und die zahlreichen Textanmerkungen zeugen, liegt nunmehr aus facharchivarischer Feder die erste zusammenfassende Darstellung des Archivwesens der gesamten Antike vor, von dem Alten Orient und dem pharaonischen Ägypten über das klassische Griechentum und die hellenistische Staatenwelt bis zum republikanischen und kaiserlichen Rom und zum hellenistisch beeinflussten neupersischen Reich, die beide einerseits über die päpstliche Kurie andererseits über die Araber das mittelalterliche Archivwesen beeinflusst haben. Es geht Posner weniger darum, Organisationsformen der Schriftgutaufbewahrung und Strukturformen des Schriftgutes im Sinne Adolf Brennekes herauszuarbeiten, wie dies beispielsweise Johannes Papritz für das altnesopotamische Archivwesen anregend versucht hat (AZ 55, 1959, S. 11ff.), als vielmehr in lebendiger, verständlicher und durch zahlreiche Abbildungen und Einzelbeispiele veranschaulichter Darstellung die Entwicklung des Archivwesens – oder richtiger der Schriftgutverwaltung, denn eine Wertabstufung zwischen Archivgut und Registraturgut kennt die Antike nicht – im Zusammenhang der gesamten Schriftkultur und Verwaltungsorganisation und als Ausdruck der kulturellen Aktivität der einzelnen Staaten und Völker zu verfolgen. Mit Zurückhaltung nimmt er zu den Kontroversen und gegensätzlichen Thesen der Ausgräber, die er mit ihren Argumentationen zu zitieren pflegt, Stellung und scheut nicht vor dem Bekenntnis zurück, daß unsere Kenntnisse des antiken Archivwesens, namentlich des Archivwesens der uns in ihren sonstigen kulturellen Äußerungen so vertrauten Griechen, recht mangelhaft und vage sind.

Zu unserer Kenntnis des antiken Archivwesens tragen die bei antiken Schriftstellern überlieferten Nachrichten, die in der Regel unklar und mehrdeutig sind, wenig bei. In erster Linie sind wir auf die Relikte an Schriftgut selbst angewiesen, dessen Erhaltung jedoch von der Beständigkeit des Schriftträgers abhängt. Es ist deshalb kein Zufall, daß wir gerade über das Archivwesen der Tontafel-Zivilisation, die sich von Mesopotamien über das hethitische Kleinasien und das phönikische Syrien bis zu der vorgriechischen Ägäis erstreckt hat, besonders gut unterrichtet sind, zumal hier die Ausgrabungen von Palästen, Tempeln und Privathäusern in der Regel geschlossene Sammlungen von beschriebenen Tontafeln und Räume für deren Aufbewahrung zutage gefördert haben. Die Tontafeln und Tonzylinder, die mit Wasser weich gehalten und nach der Beschriftung im Ofen gehärtet wurden, sind zwar zerbrechlich, aber unvergänglich; da die einzelnen Stücke – anders als Papyrusbogen, Holztafeln und Papierblätter – nicht zusammengefügt werden können, mußten sie zwecks Klassifizierung – ähnlich wie die mittelalterlichen Urkunden in einzelnen Laden – in Körben, Ton- oder Holzkästen, Tonkrügen, Fässern oder auch in Fächern aufbewahrt werden, die mit Etikettafeln versehen wurden, während in die einzelnen Tafeln vielfach Signaturen und Rubra eingeritzt wurden. Obwohl die Papyrusrollen wenig dauerhaft sind, hat uns Ägypten, namentlich das ptolemäische und das römische, wo die Papyrusstaude das billige einheimische Schreibmaterial lieferte, reiches Schriftgut überliefert, allerdings nur gelegentlich in geschlossenen Archiven, vorwiegend als kassierte „Stampfmasse“, die u. a. zum Ausstropfen der Murnien diente und so erhalten blieb. Von dem Material, das die Griechen und Römer als Schriftträger vorwiegend verwandten, den Holz- und Wachtafeln, die man zu Codices zusammenbinden konnte, ist uns kaum etwas erhalten, doch sind wir über das spätrömische Schriftgutwesen aus der zeitgenössischen Literatur und infolge der Übernahme durch die Kirche gut unterrichtet. Die uns überlieferten griechischen archivalischen Steininschriften, vornehmlich von Gesetzen, dienten augenscheinlich nur